

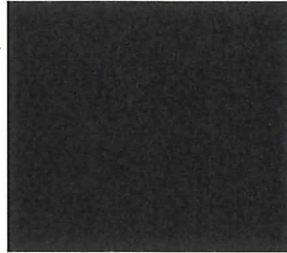
KREISVERWALTUNG NEUWIED



Kreisverwaltung Neuwied • Wilhelm-Leuschner Str. 9• 56564 Neuwied

~~-Zustellung mittels PZU-~~

~~An die Firma
Nidax Beteiligungs GmbH & Co. KG
Vertreten durch Herrn Alexander Horn
(Technischer Geschäftsführer)
Asbacher Straße 141
53545 Linz am Rhein~~



Sachgebiet: Immissionsschutz

Sachbearbeiter: Stephan Hoffmann

E-Mail: stephan.hoffmann@kreis-neuwied.de

Telefon: 02631/803-447

Telefax: 02631/803-93-409

Dienstgebäude: Augustastr.7-9

Zimmer: 323

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

ansonsten gerne nach Vereinbarung

Internet: www.kreis-neuwied.de

Datum: 18.05.2026

Aktenzeichen: 6/10-62-UWB-565/24sh

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Hier: Antrag der Firma Nidax Beteiligungs GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Galvanikanlage für Gestellware (Ziffer 3.10.1 der 4. BImSchV)

Örtlichkeit:	Industriestraße 44, 53562 St. Katharinen
Lage:	Gemarkung: St. Katharinen, Flur 17, Flurstücke 50, 51, 52
	Antrag auf Neugenehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG i. V. m. § 8a BImSchG (Förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Horn,

der Firma Nidax Beteiligungs GmbH & Co. KG wird hiermit gem. §§ 4, 10 BImSchG auf Ihren Antrag vom 08.09.2025 - hier eingegangen am 09.09.2025, ergänzt und aktualisiert um die Antragsunterlagen vom 12.12.2025, vervollständigt gem. § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV zum 14.01.2026 (Stand vom 09.01.2026 - Revision 2 - Rev.2), die

I. Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Galvanikanlage für Gestellware (Ziffer 3.10.1 der 4. BImSchV) in der Gemarkung St. Katharinen, Flur 17, Flurstücke 50, 51, 52, erteilt.



REGION MITTEL RheIN
Land der Möglichkeiten

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus den §§ 4, 6 und 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit Nr. 3.10.1, Spalte 1, des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist.

II. Sachverhalt, Antragsgegenstand und Verhältnis zu weiteren Genehmigungen:

Sachverhalt und Antragsgegenstand:

Die Firma Niedax Beteiligungs GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer neuen Galvanik zur Veredelung von Gestellware an der Industriestraße 44 in 53562 St. Katharinen. Beim Galvanik-Prozess werden die Gestellwaren, z.B. Kabelverlegesysteme oder Gitterrinnen aus Stahl, durch ein elektrolytisches Verfahren mit Zink beschichtet.

Zur Prozess- und Produktionsoptimierung soll eine Galvanikverzinkerei am Produktionsstandort St. Katharinen neu errichtet werden, damit unmittelbar vor Ort eine weitere Verzinkungsmöglichkeit besteht.

Die Galvanik mit ihrem Lager befindet sich innerhalb eines Gebäudekomplexes. Im Erdgeschoss liegt außerdem der Bereich des Bestückens und Verpackens.

Das Verfahren der Galvanikanlage wird in drei Behandlungsstufen unterteilt:

Behandlungsstufe	Tätigkeit
1.Vorbehandlung	Abkochentfettung, Beizen (HCL), Elektrolytisches Feinentfettung
2.Hauptbehandlung	Alkalisches Verzinken 3 Doppelwannen, 1 Doppelwanne (optional), 1 Leerplatz für eine weitere Doppelwanne
3.Nachbehandlung	Passivieren (blau, Dickschicht, schwarz) Versiegeln und Abtropfen Warmspülen und Trocknen

Die Anlage fällt unter die Genehmigungspflicht des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und ist im Anhang 1 zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nummer 3.10.1 „G“ + „E“ wie folgt ausgeführt:

„Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren“

Auf Grund der Kennzeichnung in der Spalte C mit einem „G“ ist ein Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Durch die Kennzeichnung in Spalte D mit einem „E“ handelt es sich um eine Anlage, welche unter die Industrie-Emissionsrichtlinie (IED-Richtlinie) fällt.

Zudem ist die geplante Produktionsanlage in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 3.9.1 gelistet und in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet:

„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr“

Für Industrieanlagen, die in der Anlage 1, in Spalte 2 des UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet sind, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Es wird an dem Anlagenstandort mit gefährlichen Stoffen umgegangen, jedoch werden die Mengenschwellen nach Anhang 1 der 12. BImSchV nicht überschritten, sodass kein Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG entsteht.

Es wird eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Galvanikanlage mit einem Wirkbadvolumen von 90 Kubikmetern
 - a) Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage im Kellergeschoss
 - b) Errichtung und Betrieb einer Ablufteinigungsanlage
 - c) Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers im Kellergeschoss
 - d) Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle mit Rohwarenlager inkl. Verpackungsmaterial, Fertigwaren Lager- und Versandfläche. Auf-/Abhängen und Verpacken der Produkte inkl. Be-/Entladen der LKWs

Durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG wird folgende bauliche Maßnahme mit beantragt:

- Antrag gem. § 65 LBauO RP für den Neubau einer Lager- und Galvanikhalle mit Sozial- und Bürogebäude
- Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB der Nr. 4.2 des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde St. Katharinen (Fassung 05.05.1992) zur Erhöhung der ausnahmsweise zulässigen Maximalhöhe des Schornsteins von 18,00 m auf 19,00 m über Grund

Durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG werden zudem folgende wasserrechtliche bzw. wasserbauliche Maßnahmen beantragt:

- Antrag auf Errichtung u. Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 WHG
- Antrag auf Indirekteinleitung nach § 58 WHG in öffentliche Abwasseranlagen

Verhältnis zu vorhandenen Genehmigungen:

- Die Firma Niedax GmbH & Co. KG betreibt am Standort in der Industriestraße 44 in 53562 St. Katharinen, bereits eine genehmigungsbedürftige Feuerverzinkerei (Aktenzeichen 6/10-62-UWB-254/11-hei). Durch die eigenständige Firmierung, eigenständige Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage sowie fehlende Störfallrelevanz der neuen Galvanikanlage finden keine Wechselwirkungen zur bestehenden Feuerverzinkerei statt.
- Mit Bescheid der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, vom 03.11.2025 (Atz.: 334-IN-138-06977/2002) wurde der Firma Niedax GmbH & Co. KG die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone in den Untergrund am Standort St. Katharinen erteilt. Die Erlaubnis schließt nach § 14 Abs.2 LWG die Genehmigung nach § 60 Abs. 7 WHG i. V. m. § 62 LWG zum Betrieb der Versickerungsmulden 1-5 (V1= 186 m³; V2= 363 m³; V3= 272m³; V4=42m³; V5= 180m³) mit ein.
- Ferner wurde mit Bescheid der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, vom 09.12.2025 (Atz.: 334-IN-138-34663/2025) der Firma Niedax Beteiligungs GmbH & Co. KG die Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser der befestigten Flächen, auf dem Grundstück der neuen Galvanik, über die belebte Bodenzone in den Untergrund erteilt. Die Erlaubnis schließt nach § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 60 Abs. 7 WHG i. V. m. § 62 LWG zum Bau und Betrieb des Mulden-Rigolen-System MRS (V = 24 m³) sowie des Versickerungsbeckens VSB (V = 465 m³) mit ein.
- Gem. Stellungnahme vom 26.02.2026 der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Atz.: 6423-0008#2025/0026-0380 Ref33-AB4-), innerhalb dieses Verfahrens, können die beantragte Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 62 Landeswassergesetz (LWG) sowie die beantragte Indirekteinleitung nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG und der Abwasserverordnung (AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen in diese Genehmigung **nach § 13 BImSchG einkonzentriert** werden. Auf die unter „Kapitel III.3“ festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweise wird verwiesen.
- Die bereits erteilte Baugenehmigung vom 19.03.2026 zur Errichtung einer Baugrube und dem Erdaushub für zwei Regenrückhaltebecken mit Erdanschüttungen auf dem Betriebsgelände (Atz.: 0838BA2025) wird **gem. § 13 BImSchG einkonzentriert**.

Plan

Gegenstand und Grundlage dieser Genehmigung sind die Antragsunterlagen nach der Gesamtübersicht (Kapitel 1.2 der Antragsunterlagen) der Firma Niedax Beteiligungs GmbH & Co. KG vom 08.09.2025, hier eingegangen am 09.09.2025, ergänzt um die Antragsunterlagen vom 12.12.2025 (Datum der Zustellung), vervollständigt gem. § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV zum 14.01.2026 (Stand vom 09.01.2026 - Revision 2 - Rev.2). Die Antragsunterlagen sind von Kapitel 1 bis 13.2.17 aufgelistet. Die Antragsdokumente sind dabei im Antragsordner für die Fachbehörden unterteilt in 13 Oberkapitel mit insgesamt 163 Unterkapiteln.

Für den Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung Unterlagen bzw. Informationen nachgefordert. Im Rahmen der Nachforderungen wurden Dokumente, die angepasst wurden bzw. neu hinzukommen sind vom Stand vom 04.12.2025 als Revision 1 (- Rev.1) und vom Stand vom 09.01.2025 als Revision 2 (- Rev.2) gekennzeichnet. Die Unterlagen mussten in den der Behörde bereits vorliegenden Antragsunterlagen größtenteils vollständig ausgetauscht werden.

Anfang Januar 2026 erfolgten weitere Anpassungen, die durch die Behörden angestoßen wurden. Diese Überarbeitungen wurden direkt von der Firma Niedax abgestimmt und eingepflegt. Im Folgenden ist eine Gesamtübersicht zu finden, die darstellt, welche Dokumente angepasst wurden und welche spezifischen Änderungen vorgenommen worden sind:

Kapitel	Änderung
Kapitel 2.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 2 Öffentlichkeit – Rev.1/2	Rev.1: NEU Rev.2: Anpassung der Seitenzahlen der angepassten Dokumente Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch
Kapitel 2.1 Formular 1 - Anlage 1 Ansprechpartner - Rev.1	Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch
Kapitel 2.2 Formular 1.1 - Antrag auf Genehmigung einer Anlage - Rev.1	Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer Ergänzung der Vorgangsnummer 6/10-62-UWB-565/4 Ku → Gesamter Austausch
Kapitel 2.3 Formular 1.2 – Rev.1	Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch

<p>Kapitel 2.4 Formular 2 - Verzeichnis der Unterlagen – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer Änderung Datum vom Stand der Datengrundlage → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.5 Formular 3- Anlagendaten – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.6.1 Formular 4 - gehandhabte Stoffe – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Entfernen der Spül- und Abwässer Mengenänderung der verwendeten Konzentrate von 150 m³ auf 101,4 m³ Anpassung an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.6.2 Formular 4 - gehandhabte Stoffe Anhang – Rev.1</p>	<p>NEU – Anhang zu Formular 4</p>
<p>Kapitel 2.7 Formular 4A - AwSV – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer Anpassung des Wirkbadvolumens von 150 m³ auf 90 m³ → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.8.1 Formular 5.1 - Betriebsablauf -</p>	<p>Rev.1: Ergänzung der Anlagennummer 0010</p>
<p>Einleiterdaten (je Abgasstrom) – L1 – Rev.1/2</p>	<p>Ausführung der Sammelbegriffe durch Angabe der genauen Stoffe ➊ Gesamter Austausch Rev.2: Anpassung an die Revisionsnummer Anpassung des Volumenstroms der emittierten Luftschadstoffe als Teilstrom von insgesamt 50.000 m³/h Streichung der organischen Stoffe Klasse I Aufnahme des Grenzwertes für staubförmig anorganische Stoffe Klasse III (Chrom und seine Verbindungen) ➋ Gesamter Austausch</p>

<p>Kapitel 2.8.2 Formular 5.1 - Betriebsablauf - Einleiterdaten (je Abgasstrom) – L2 – Rev.1/2</p>	<p>Rev.1: Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung der Stoffe ❶ Gesamter Austausch Rev.2: Anpassung an die Revisionsnummer Anpassung des Volumenstroms der emittierten Luftschadstoffe als Teilstrom von insgesamt 50.000 m³/h Streichung der organischen Stoffe Klasse I ❶ Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.9 Formular 5.2 - Betriebsablauf - Emissionsdaten (je Quelle) – Rev.1/2</p>	<p>Rev.1: Ergänzung der Anlagennummer 0010 Ausführung der Sammelbegriffe durch Angabe der genauen Stoffe ❶ Gesamter Austausch Rev.2: Anpassung an die Revisionsnummer Streichung der organischen Stoffe Klasse I ❶ Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.10 Formular 6.1 - Verzeichnis der Emissionsquellen – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.11 Formular 7 - Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer Ausführung der lärmrelevanten Aggregate → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.12 Formular 8.1 - Angaben zur 12. BImSchV - Angaben zum Betriebsbereich – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.13 Formular 8.2 - Angaben zur 12. BImSchV - Anlagen in Betriebsbereichen - Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.14 Formular 8.3 - Angaben zur 12. BImSchV</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010</p>
<p>- Angemessener Sicherheitsabstand – Rev.1</p>	<p>Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>

<p>Kapitel 2.15 Formular 9.1 - Abgaben in Abfällen – 13 02 05 – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.16 Formular 9.1 - Abgaben in Abfällen – 15 01 01 – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.17 Formular 9.1 - Abgaben in Abfällen – 19 02 05 – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.18 Formular 9.1 - Abgaben in Abfällen – 20 03 01 – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.19 Formular 9.2 - Abfälle Entsorgungsnachweise – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.20 Formular 9.3 - Angaben zum Abwasser (Niederschlagswasser) – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.21 Formular 9.3 - Angaben zum Abwasser (Produktionsabwässer) – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.22 Formular 9.3A - Angaben zur Abwasserbehandlung – Rev.1/2</p>	<p>Rev.1: Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer ➊ Gesamter Austausch Rev.2: Anpassung der zu behandelnden Menge an Abwasser aus der Produktion Anhang 40 AbwV ge- mäß des Fließbildes der Abwasserbehandlungsan- lage ➋ Gesamter Austausch</p>

<p>Kapitel 2.23 Formular 10.1 - Angaben zum Arbeitsschutz – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.24 Formular 10.2 - Angaben zum Arbeitsschutz – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.25 Formular 10.3 - Angaben zum Arbeitsschutz – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.26 Formular 11.1 - Brandschutz – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.27 Formular 11.2 - Rückhaltung bei Brandereignissen – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.28 Formular 12.1 - Naturschutz und Landschaftspflege – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 2.29 Formular 12.2 - UVP Screening gem. UVPG – Rev.1</p>	<p>Ergänzung der Anlagennummer 0010 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 3.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 3 – Rev.1</p>	<p>Anpassung der Dokumentenbezeichnungen, die im Rahmen der Nachforderungen angepasst wurden (Kennzeichnung mit - Rev.1) Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 3.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 3 Öffentlichkeit – Rev.1</p>	<p>NEU</p>

<p>Kapitel 3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung – Rev.1</p>	<p>Anpassung des Wirkbadvolumens von 150 m³ auf 90 m³ Anpassung der Beschreibung der Passivierung unter Kapitel 5.2.3 Aufnahme einer genaueren Ausführung der chemischen Prozesse im Verlauf des gesamten Dokumentes → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 3.2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung Öffentlichkeit – Rev.1</p>	<p>Anpassung des Wirkbadvolumens von 150 m³ auf 90 m³ Anpassung der Beschreibung der Passivierung unter Kapitel 5.2.3 Anpassung Kapitelnummerierung von Kapitel 3.2 zu Kapitel 3.1 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 3.2 Stoffliste – Rev.1</p>	<p>Überarbeitung der Stoffliste und Aufnahme der CLPEinstufungen Streichung des Stoffes „Topas_4100_COR“ aus den Tabellen</p>
	<p>Anpassung Kapitelnummerierung von Kapitel 3.3 zu Kapitel 3.2 → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 3.3 Blockfließbild Formulare – Rev.2</p>	<p>Überarbeitung der Stoffströme unter Hinzunahme der angepassten Formulare Anpassung Kapitelnummerierung von Kapitel 3.4 zu Kapitel 3.3 Rev.2 (24.03.2026) der Betriebsbeschreibung Kap. 6.4 angepasst. → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 3.4 Stellungnahme Best Verfügbare Techniken (BVT) – Rev.1</p>	<p>Anpassung Kapitelnummerierung von Kapitel 3.5 zu Kapitel 3.4 → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 3.5 Maßnahmen Betriebseinstellung – Rev.1</p>	<p>Anpassung Kapitelnummerierung von Kapitel 3.6 zu Kapitel 3.5 → Gesamter Austausch</p>

Kapitel 4.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 4 – Rev.1	Anpassung der Dokumentenbezeichnungen, die im Rahmen der Nachforderungen neu hinzugekommen sind (Kennzeichnung mit - Rev.1) Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch
Kapitel 4.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 4 Öffentlichkeit – Rev.1	NEU
Kapitel 4.6 R&I Fließbild Abwasserbehandlungsanlage – Rev.1	NEU
Kapitel 4.8 R&I Fließbild Galvanik – Rev.1	NEU
Kapitel 4.9 Maschinenaufstellungsplan – Rev.1	NEU
Kapitel 5.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 5 – Rev.1	Anpassung der Dokumentenbezeichnungen, die im Rahmen der Nachforderungen angepasst wurden (Kennzeichnung mit – Rev.1) Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch
Kapitel 5.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 5 Öffentlichkeit – Rev.1	NEU
Kapitel 5.5 Betriebsbeschreibung neue Galvanik – Rev.1	Anpassung des Wirkbadvolumens von 150 m ³ auf 90 m ³ auf Seite 1 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Austausch Seite 1 von 2
Kapitel 5.10 Lageplan Entwässerung – Rev.1	Verdeutlichte Darstellung der Schmutzwasserleitung durch das Planungsbüro Dittrich → Gesamter Austausch
Kapitel 5.11.1 Brandschutzkonzept – Rev.1	Wurde entsprechend durch das Planungsbüro Dittrich angepasst → Gesamter Austausch
Kapitel 5.12 Geotechnischer Bericht – Rev.1	NEU

<p>Kapitel 6.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 6 – Rev.1/2</p>	<p>Rev.1: Anpassung der Dokumentenbezeichnungen, die im Rahmen der Nachforderungen angepasst wurden (Kennzeichnung mit - Rev.1) Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer ❶ Gesamter Austausch Rev.2: Anpassung der Dokumentenbezeichnungen, die im Rahmen der Nachforderungen angepasst wurden (Kennzeichnung mit - Rev.2) Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer ❶ Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 6.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 6 Öffentlichkeit – Rev.1/2</p>	<p>Rev.1: NEU Rev.2: Anpassung der Seitenzahl des Kapitels 6.2 → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 6.1 Schornsteinhöhenberechnung – Rev.2</p>	<p>Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer Anpassung der Berechnung mittels BESMIN, da die organischen Stoffe Klasse I gestrichen wurden und die staubförmigen anorganischen Stoffe Klasse III (Chrom und seine Verbindungen) hinzugekommen sind → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 6.2 Stellungnahme zu luftverunreinigenden Stoffen – Rev.1/2</p>	<p>Rev.1: Aufnahme der präzisen Schadstoffe in Tabelle 2, Tabelle 4 und Tabelle 5 Aufnahme der Erklärung, weswegen Chrom und seine Verbindungen, Fluoride und Fluor und seine Verbindungen nicht über den Schornstein emittiert werden können (s. Seite 4) Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch Rev.2: Überarbeitung des Dokuments aufgrund der Streichung der organischen Stoffe Klasse I und Aufnahme der staubförmigen anorganischen Stoffe Klasse III (Chrom und seine Verbindungen) Überarbeitung des Kapitels 7 (Anforderungen der Nr. 5.2.6 der TA Luft 2021) Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 6.4 Stellungnahme Abfall – Rev.1</p>	<p>Betriebsbeschreibung überarbeitet</p>

(24.03.2026)	→ Gesamter Austausch
Kapitel 7.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 7 – Rev.1	Anpassung der Dokumentenbezeichnungen, die im Rahmen der Nachforderungen angepasst wurden (Kennzeichnung mit – Rev.1) Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch
Kapitel 7.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 7 Öffentlichkeit – Rev.1	NEU
Kapitel 7.1 Stellungnahme AwSV – Rev1	Anpassung des Wirkbadvolumens von 150 m ³ auf 90 m ³ Streichung des Stoffes „Topas_4100_COR“ aus den Tabellen Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch
Kapitel 7.11 Gutachten gem. § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV – Rev.1	Anpassung des Wirkbadvolumens von 150 m ³ auf 90 m ³ → Austausch Seite 2
Kapitel 8.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 8 – Rev.1	Anpassung der Dokumentenbezeichnungen, die im Rahmen der Nachforderungen angepasst wurden (Kennzeichnung mit - Rev.1) Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch
Kapitel 8.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 8 Öffentlichkeit – Rev.1	NEU
Kapitel 8.1 Artenschutz-Vorprüfung Stufe I – Rev.1	Konkretisierung der Ausarbeitung zu durch das Vorhaben potentiell betroffene Arten Aufnahme von artenschutzrechtlichen Maßnahmen, um eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG gewährleisten zu können Anpassung Dokument an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch

<p>Kapitel 9.0 Stellungnahme zur Störfallrelevanz der neu zu errichtenden Galvanik an Standort St. Katharinen (inkl. Anhang Quotientenberechnung) – Rev.1/2</p>	<p>Rev.1: Berücksichtigung des Filterkuchens (KAS-61) bei der Bewertung der Störfallrelevanz Anpassung Dokument an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p> <p>Rev.2: Anpassung der Quotientenberechnung auf eine Worst-Case Betrachtung (konservative Einstufung der Becken in die Gefahrenkategorie E1 auf Grundlage des Stoffinhalts) Anpassung Dokument an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 10.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 10 – Rev.1</p>	<p>Anpassung der Dokumentenbezeichnungen, die im Rahmen der Nachforderungen angepasst wurden (Kennzeichnung mit - Rev.1) Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 10.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 10 Öffentlichkeit – Rev.1</p>	<p>NEU</p>
<p>Kapitel 10.1 Stellungnahme Arbeitsschutz</p>	<p>Textliche Anpassung in Kapitel 3.5 (s. Seite 8) Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 10.2 Explosionsschutzkonzept – Rev.1</p>	<p>Streichung des Vorhandenseins einer CO₂-Löschanlage Streichung des Stoffes „Topas_4100_COR“ aus Stofftabelle Anpassung Dokument an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 11.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 11 – Rev.1/2</p>	<p>Rev.1: Anpassung der Dokumentenbezeichnungen, die im Rahmen der Nachforderungen angepasst wurden bzw. neu hinzugekommen sind (Kennzeichnung mit - Rev.1) Überarbeitung der Nummerierung und der Reihenfolge der Dokumente (entsprechend der Aussage von Herrn Möller) Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer ➊ Gesamter Austausch</p> <p>Rev. 2: Anpassung der Dokumentenbezeichnungen, die im Rahmen der Nachforderungen angepasst wurden (Kennzeichnung mit - Rev.2)</p>

	<p>Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer</p> <p>➊ Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 11.0</p> <p>Inhaltsverzeichnis Kapitel 11</p> <p>Öffentlichkeit – Rev.1/2</p>	<p>Rev.1: NEU</p> <p>Rev.2: Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer</p> <p>→ Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 11.1</p> <p>Allgemeines WHG – Rev.1</p>	<p>Einfügen einer ganzheitlich komprimierten Prozessbeschreibung</p> <p>Anpassung Kapitelnummerierung des Dokuments</p> <p>Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer</p> <p>→ Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 11.2</p> <p>Formular § 58 WHG – Rev.1/2</p>	<p>Rev.1: Anpassung Kapitelnummerierung des Dokuments</p> <p>Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer</p>
	<p>➋ Gesamter Austausch</p> <p>Rev.2: Aufnahme der Abwasservolumenströme in l/s, m³/h, m³/d, m³/Woche und m³/a</p> <p>Aufnahme der Bezeichnungen der Probenahmestellen</p> <p>Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer</p> <p>➌ Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 11.3</p> <p>Erläuterungsbericht § 58 WHG – Rev.1</p>	<p>Anpassung des Wirkbadvolumens von 150 m³ auf 90 m³ auf Seite 9</p> <p>Anpassung Kapitelnummerierung des Dokuments</p> <p>Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer</p> <p>→ Gesamter Austausch</p>
<p>Kapitel 11.4</p> <p>Formular § 60 WHG – Rev.1/2</p>	<p>Rev.1: Anpassung Kapitelnummerierung des Dokuments</p> <p>Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer</p> <p>➍ Gesamter Austausch</p> <p>Rev.2: Aufnahme der Abwasservolumenströme in l/s, m³/h, m³/d, m³/Woche und m³/a</p> <p>Aufnahme der Bezeichnungen der Probenahmestellen</p> <p>Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer</p> <p>➎ Gesamter Austausch</p>

Kapitel 11.5 Erläuterungsbericht § 60 WHG – Rev.1	Anpassung des Wirkbadvolumens von 150 m ³ auf 90 m ³ auf Seite 9 Anpassung Kapitelnummerierung des Dokuments Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch
Kapitel 11.9 Fließschema Galvanik – Rev.1	NEU
Kapitel 11.10 Lageplan Entwässerung – Rev.1	NEU
Kapitel 13.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 13 – Rev.1	Anpassung der Dokumentenbezeichnungen, die im Rahmen der Nachforderungen angepasst wurden bzw. neu hinzugekommen sind (Kennzeichnung mit - Rev.1) Streichung des Kapitels 13.2.12 (Sicherheitsdatenblatt EKASI 028) Sicherheitsdatenblatt Zink wird neues Kapitel 13.2.12 – Wegfall Kapitel 13.2.18 Anpassung des Dokumentes an die Revisionsnummer → Gesamter Austausch
Kapitel 13.0 Inhaltsverzeichnis Kapitel 13 Öffentlichkeit – Rev.1	NEU

III. Zur Sicherung der Betreiberpflichten gem. § 5 BImSchG und der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG ergeht der Bescheid unter folgenden Nebenbestimmungen gem. § 36 VwVfG i. V. m. § 12 BImSchG und Hinweisen:

III.1 - Allgemeine Nebenstimmungen und Hinweise:

1. Der **Vorhabenbeginn** ist der Kreisverwaltung Neuwied, untere Immissionsschutzbehörde, **zwei Wochen** vorher anzuzeigen.
2. Die **Fertigstellung** ist der Kreisverwaltung Neuwied, untere Immissionsschutzbehörde, **vier Wochen** nach Fertigstellung mitzuteilen.
3. Alle baulichen Anlagen müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technischen Bauvorschriften. Daneben sind die Vorschriften der Landesbauordnung und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
4. Wir regen an, die Notrufnummern (Bereitschaftshandy) der örtlichen Kläranlage in den Alarmplan (Notrufnummern) aufzunehmen, um bei einem nicht grundsätzlich auszuschließenden Schadstoffeintritt in die Kanalisation eine schnellstmögliche Absperrung der Verbindungsleitung zur Kläranlage einleiten zu können.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
6. Die Erlaubnis berührt nicht die Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
7. Nach Errichtung der Anlage findet ein Besichtigungstermin vor Ort statt. Zum Besichtigungstermin sind ebenfalls das Landesamt für Umwelt sowie die SGD Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht und Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, einzuladen.
8. Die Maßnahmen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, sofern im Folgenden nichts Gegenteiliges bestimmt wird.
9. Die **Genehmigung erlischt, wenn** die Maßnahme nicht binnen einer Frist von einem Jahr **begonnen** wird und innerhalb von drei Jahren seit Zustellung des Genehmigungsbescheides **abgeschlossen** ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.
10. Der **Ausgangszustandsbericht** nach § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. m. § 4a der 9. BImSchV **muss bis zum Beginn der Inbetriebnahme der Anlage** gem. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV der Genehmigungsbehörde vorgelegt sein.
11. Der Genehmigungsbescheid ergeht gem. § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden

III.2 - Nebenbestimmungen und Hinweise der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Arbeitsschutz

a) Allgemein

1. Für Arbeitsbereiche, in denen mit Explosionsgefahren zu rechnen ist, muss ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erstellt werden. Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,
 - dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
 - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
 - ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
 - für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,
 - wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und
 - welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.
2. Das Explosionsschutzdokument muss vor Inbetriebnahme der Anlage am Anlagenstandort zur Einsichtnahme vorgehalten werden.

3. Die Wirk- und Spülbäder der Galvanik, sowie die zugehörigen Zu- und Abluftleitungen sind gemäß § 8 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Art zu kennzeichnen, dass die Inhaltsstoffe, vorhandenen Gefährdungen und relevante physikalische Angaben (pH-Wert, Temperatur, Volumina) jederzeit leicht erkennbar sind. Die Kennzeichnung muss auf Grundlage der tatsächlichen Gefährdungen (max. Konzentrationen der Gefahrstoffe) nach einer Einstufung i.S. der GefStoffV erfolgen und ist z.B. auch auf Spülen und vergleichbaren Becken anzuwenden.
4. In den Bereichen, wo Arbeitnehmer mit stark reizenden oder stark ätzenden Stoffen oder Gemischen umgehen müssen oder Kontakt haben, ist eine mit Trinkwasser gespeiste Körperdusche und eine Augendusche zu installieren.

b) Arbeitsstätte

5. Manuell betätigte Türen von Notausgängen müssen in Fluchrichtung aufschlagen. (Anhang Nummer 2.3 Arbeitsstättenverordnung)
6. In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von $11 \text{ m}^3/(\text{h m}^2)$ erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.
7. Innenliegende Räume ohne öffnbare Fenster sind mit einer Lüftungstechnischen Anlage auszustatten. Dabei ist der Außenluftvolumenstrom nach dem Stand der Technik so auszulegen, dass Lasten (Stoff-, Feuchte-, Wärmelasten) zuverlässig abgeführt werden und die CO_2 -Konzentration von 1000 ppm eingehalten wird.

Immissionsschutz

c) Luftschadstoffe

8. Die bei den Bädern der Galvanik vorhandenen Randabsaugungen sind entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben, zu unterhalten und regelmäßig auf ihre Funktion zu überprüfen. Die Absaugschlitze dürfen nicht durch Einbauten (z.B. Anoden) verdeckt werden. Verkrustungen in Form von Salzablagerungen sind rechtzeitig zu entfernen.
9. Die Massekonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 KPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Quelle EQ1 (Volumenstrom $50.000 \text{ m}^3/\text{h}$)

Stoff	Grenzwert	Fundstelle TA Luft 2021
gasförmige anorganische Chlorverbindungen außer Chlorcyan und Chlor, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	25 mg/m^3	5.2.4 Kl. III (Selbstbeschränkung)
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stick-	50 mg/m^3	5.2.4 Kl. IV (Selbstbe-

Stoff	Grenzwert	Fundstelle TA Luft 2021
stoffdioxid), angegeben als NO ₂		schränkung)
Kobalt und seine wasserlöslichen Verbindungen, angegeben als Co	0,01 mg/m³	5.2.7.1.1 (Selbstbeschränkung)
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	0,4 mg/m³	5.2.2 Kl. III (Selbstbeschränkung)

Hinweis:

Die Emissionswerte ergeben sich aus den selbstbeschränkten Angaben des Antragstellers in den Antragsunterlagen (u.a. Formular 5.2) und sind verpflichtend einzuhalten. Diese Werte wurden zur Berechnung der erforderlichen Schornsteinhöhe von 19m über Grund herangezogen.

10. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Mit der Messung ist eine Stelle, die nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche nach der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, zu beauftragen.

Bekanntgegebene Messstellen können u. a. unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar innerhalb von **12 Wochen** zu übersenden. Der Messbericht ist in elektronischer Form als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle23@sgdnord.rlp.de zu übersenden. Darüber hinaus ist ebenfalls in elektronischer Form eine geschwärzte Version zur Veröffentlichung im Internet vorzulegen.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

11. Auf Antrag bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz sind keine Wiederholungsmessungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 10 erforderlich, sofern eine Messung im Rohgas ergibt, dass die zu messenden Emissionen nicht in relevantem Umfang im Abluftstrom enthalten sind. Dies gilt, solange keine Änderung am Verfahren oder an den eingesetzten Stoffen vorgenommen wird.
12. Die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an der Galvanikanlage einschließlich der Abgasreinigungseinrichtung ist in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
13. Beim Ausfall von Einrichtungen zur Emissionsminderung sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich soweit wie möglich zu vermindern, ggf. sind die daran angeschlossenen Produktionsanlagen außer Betrieb zu nehmen.

d) Lärmimmissionen

14. Der betriebliche LKW-Fahrverkehr einschließlich der Be- und Entladung ist entgegen der beantragten Zeiten im gesamten Tagzeitraum von 06:00- 22:00 Uhr zulässig. Dem beigefügten Lärmgutachten ist zu entnehmen, dass die Geräusche durch den LKW-Fahrverkehr eine untergeordnete Rolle spielen.
15. Folgende lärmrelevante Anlagenteile dürfen die nachstehend genannten Schalleistungspegel nicht überschreiten:

Anlagenteil	Schalleistungspegel dB(A)
Trafo-Anlage	90
Kältetechnik	86
Ventilator Kältetechnik	86
Auslass Quelle EQ1	85

16. Die Einhaltung der jeweiligen Schalleistungspegel unter Nummer 15 ist durch Messung eines Sachverständigen oder eine Bescheinigung des Anlagenherstellers nachzuweisen.

e) Allgemeines

17. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz und der Kreisverwaltung Neuwied als Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Der pH-Wert des Nutzwassers im Abluftwäscher ist kontinuierlich zu überwachen und zu dokumentieren. Es muss sichergestellt sein, dass der pH-Wert größer als 10 oder kleiner als 4 ist und der Wäscher somit nicht dem Anwendungsbereich der 42. BImSchV unterliegt. Die Dokumentation ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regional-

stelle Gewerbeaufsicht Koblenz auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Hinweise

- Der Bauherr ist als Betreiber der Baustelle nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet, diese während der Ausführungsphase so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere durch Lärm, Staub, Vibrationen hervorgerufen werden.
- Bei der Planung und der Ausführung des Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes sowie der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, wie beispielsweise der Arbeitsstätten- und der Baustellenverordnung, zu berücksichtigen. Daher wird empfohlen, dass sich die Verantwortlichen der ausführenden Firmen vor Beginn der Baumaßnahme dahingehend absprechen.

Für Baustellen hat der Bauherr auf Grund der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) in der derzeit gültigen Fassung eine **Vorankündigung** zu erstellen, wenn

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, **oder**
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Die Vorankündigung muss entsprechend Anhang I der BaustellV nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle,
- Name und Anschrift des Bauherrn,
- Art des Bauvorhabens,
- Name und Anschrift des an Stelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
- Name und Anschrift des Koordinators,
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden,
- Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, zu richten.

III.3 – Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Hinweise der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Aufgrund des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 61 Landeswassergesetz (LWG) und der Abwasserverordnung (AbwV) ergeht folgende Entscheidung:

a) Indirekteinleiter-Genehmigung

Der Niedax Beteiligungs GmbH & Co. KG, vertreten durch die eingetragenen Kommanditisten, wird die Genehmigung erteilt, das vorbehandelte Galvanikabwasser aus der Anlage über die in diesem Abschnitt unter Ziffer I. 3. genannte Überwachungsstelle

und mit den dort angegebenen Begrenzungen an der folgenden Örtlichkeit:

Bezeichnung der Einleitstelle	Rechtswert (Koordinaten nach UTM/ETRS89)	Hochwert (Koordinaten nach UTM/ETRS89)
Übergabestelle Ringstraße	384318	5606272

über die Abwasseranlagen der Verbandsgemeinde St. Katharinen in die GKA Oberhuppen einzuleiten.

1. Dauer

Die Genehmigung ist widerruflich.

2. Plan

Der Genehmigung liegen die vom Ingenieurbüro Ramm erstellten, und mit Datum vom 19.01.2026 durch die Firma Niedax Beteiligungs GmbH und Co. KG übermittelten Unterlagen und Pläne zugrunde. Der finale Revisionsstand liegt dabei mit Datum vom 09.01.2026 als Revision 2 (- Rev.2) vor. Das ursprüngliche Antragsschreiben 4940 – Kap. 1.0 Anschreiben § 4 BlmSchG an die untere Umweltschutzbehörde der Kreisverwaltung Neuwied ist vom 08. September 2025.

Diese sind Bestandteil des Bescheides und sind in der SGD-Nord E-Akte unter dem Geschäftszeichen 6423-0008#2025/0026-0380 Ref33-AB4 veraktet.

3. Überwachungsstelle und -werte

Überwachungsstelle für die Ableitung gewerblichen/ industriellen Abwassers in die betriebliche Kanalisation:

lfd. Nr	Bezeichnung der Überwachungsstelle	Anhang AbwV	Messstellen-Nr.	Rechtswert *	Hochwert *
1	Ablauf Vergleichmäßigungsbehälter B 8	40, Teil D Nr.1	271609191 2	38443 4	5606085

		Galva- nik			
--	--	---------------	--	--	--

* (Koordinaten nach UTM/ETRS89)

An der Überwachungsstelle gelten folgende Festlegungen/Grenzwerte:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Überwachungsstelle	Überwachungsparameter	Überwachungswerte	Einheit
1	Ablauf Vergleichmäßi- gungsbehälter B 8	Abwasservolumenstrom ³⁾	2,7-4,2	l/s
		Abwasservolumenstrom ³⁾	10-15	m ³ /h
		Abwasservolumenstrom ³⁾	30	m ³ /d
		Abwasservolumenstrom (JSM)	9360	m ³ /a
		Temperatur, max.	30	°C
		pH-Wert	6,5 - 10	-
		AOX ²⁾	1,0	mg/l
		Arsen ¹⁾	0,1	mg/l
		Blei ¹⁾	0,5	mg/l
		Cadmium ¹⁾	0,2	mg/l
		Chlor, freies ²⁾	0,5	mg/l
		Chrom, gesamt ¹⁾	0,5	mg/l
		Chrom VI ¹⁾	0,1	mg/l
		Kupfer ¹⁾	0,5	mg/l
		Nickel ¹⁾	0,5	mg/l
		Sulfid, leicht freisetzbar ¹⁾	1,0	mg/l
Zinn ¹⁾	2,0	mg/l		
Zink ¹⁾	2,0	mg/l		

Erläuterungen zur o. g. Tabelle:

1. Aus der nicht abgesetzten homogenisierten qualifizierten Stichprobe. (Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden). Soweit keine qualifizierte Stichprobe möglich ist, sind die Metallgehalte auch aus der Stichprobe zu analysieren.

2. Aus der Stichprobe

3. Abwassereinleitung erfolgt chargenweise nach erfolgter Behandlung

Der jeweilige Wert ist einzuhalten; er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf staatlichen Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen bleiben unberücksichtigt.

Es gelten die in der Anlage zur Abwasserverordnung - AbwV - in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Analyse- und Messverfahren. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

Diese Festlegungen erfolgen unbeachtlich von Anforderungen, die der Betreiber öffentlicher Abwasseranlagen z.B. aufgrund der örtlichen Entwässerungssatzung stellt.

Die Kosten von jährlich bis zu 5 behördlichen Überwachungen der Abwassereinleitung hat gemäß § 99 Abs. 3 LWG der Betreiber zu tragen.

b) Selbstüberwachung

Gemäß § 61 WHG i. V. m. § 63 Abs. 1 LWG hat der Betreiber einer Abwasseranlage eine Selbstüberwachung durchzuführen oder von geeigneten Dritten (Fremdlabor) durchführen zu lassen.

Aufgrund des § 63 Abs. 1 LWG wird für die Selbstüberwachung folgendes festgelegt: Die Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Über die Wartung und den Betrieb der Anlagen ist jeweils ein Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind insbesondere Abwassermengen, Wartungen, Störungen, Reparaturen, Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen, Chemikalienlieferungen, Chemikalienverbrauch, Menge und Zusammensetzung des Abfalls sowie Untersuchungsergebnisse einzutragen. In das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren.

Das Abwasser ist an den jeweiligen Überwachungsstellen wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Ifd. Nr.	Überwachungsstellen (Probenahmen)	Überwachungsparameter	Untersuchungs- häufigkeit
1	Ablauf Vergleichmäßi- gungsbehälter B 8	Abwasservolumenstrom	k
Temperatur		k	
pH-Wert		k	
AOX		6 x j	
Arsen		m	
Blei		m	
Cadmium		m	
Chlor, freies		m	
Chrom, gesamt		m	
Chrom VI		m	
Kupfer		m	
Nickel		m	
Sulfid, leicht freisetzbar		m	
Zinn		m	
Zink	m		

Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt.= werktätlich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich; h = halbjährlich; j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung

Mit dem Parameter AOX sind auch die Gehalte an DOC und Chlorid aus ein und derselben Probe zu bestimmen.

Soweit nicht genauer vorgegeben, ist an wechselnden Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

Zum Zeitpunkt der Probenahme ist der Abwasservolumenstrom zu messen. Der sich daraus ergebende Abwasservolumenstrom pro Stunde ist anzugeben.

Abwasserkanäle und -leitungen sind von ihrem Betreiber planmäßig nach 15 Jahren und 30 Jahre nach der Erstinbetriebnahme und danach alle 10 Jahre durch optische Untersuchung oder durch Dichtheitsprüfung entsprechend der a. a. R. d. T. auf ihren

ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Die Prüfungen sind in regelmäßigen Zeitabständen von 10 Jahren zu wiederholen. Feststellungen zu Art, Ausmaß und Lage von Schäden sowie Sanierungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu erfassen.

Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Selbstüberwachungsbericht zu dokumentieren. Der Selbstüberwachungsbericht ist nach Maßgabe der SÜVOA zu gestalten. Ein Vordruck des Berichtes (SÜVOA-Vordruck) sowie der „Leitfaden Eigenüberwachung“ sind als Download auf der Webseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) bereitgestellt unter:

<https://sgdnord.rlp.de/themen/wasserwirtschaft/gewaesserschutz/gewerbliches-und-industrielles-abwasser>

Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage hat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Montabaur als zuständige Wasserbehörde die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der **Selbstüberwachung (Selbstüberwachungsbericht)** sowie die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchungen von Abwasserkanälen und -leitungen bis zum **10.03.** des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

Er muss mindestens folgende Angaben über das im Berichtszeitraum eingeleitete Abwasser enthalten:

- das eingeleitete monatliche Abwasservolumen sowie die monatlichen Mittelwerte der Konzentrationen der Überwachungsparameter,
- die ermittelten höchsten Konzentrationen von Schadstoffen und Schadstoffgruppen mit dem jeweiligen Abwasservolumenstrom während der Probenahme und
- die Ergebnisse der Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen.

Die Abwasserbehandlungsanlage ist mindestens alle fünf Jahre entsprechend den Maßgaben des Herstellers auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Das Ergebnis ist schriftlich aufzuzeichnen und bis zur Wiederholungsprüfung aufzubewahren.

c) Abwasseranlage

- 1. Die Genehmigung gemäß § 60 WHG i. V. m. § 62 LWG zum Bau und Betrieb der Abwasseranlage wird hiermit erteilt.**
2. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von zwei Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren nach Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist.
3. Die Abwasserbehandlungsanlage besteht im Wesentlichen ausfolgenden Anlagenteilen:

d) Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Bau der Abwasseranlage

1. Zur fachbehördlichen Bauüberwachung und Bauabnahme gemäß § 100 LWG sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Montabaur frühzeitig der beabsichtigte Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten anzuzeigen. Bei der Abnahme sind unwesentliche Abweichungen vom Entwurf durch Bestandspläne zu belegen.
2. Bei der wasserbehördlichen Abnahme sind folgende Dokumente vorzulegen:
 - Bauleitererklärung über die plan- und genehmigungsgemäße Ausführung

- Zusammenfassende (Bild-) Dokumentation Bauabschnitte
 - Eignungsfeststellungen
 - Geprüfte Baustatik
 - Dichtheitsnachweis
 - Abnahmescheine über Bewehrung, sofern erforderlich
 - Betonprüfzeugnisse, sofern erforderlich
 - Anlagenkonformitätserklärung
 - Anlagendokumentation Hersteller inkl. R+I Fließbilder, Prozessbeschreibung
 - Inbetriebnahme Dokumentation
 - Nachweis Funktionsfähigkeit Abwasseranlage, Behandlungsergebnisse
 - Verfahrens- und Arbeitsanweisungen Abwasserbehandlung
 - Gefährdungsbeurteilung
 - Notfall- Alarmpläne
3. Unwesentliche Abweichungen von der Genehmigungsplanung sind durch Vorlage von Bestandsplänen zu dokumentieren.
 4. Bei Abweichungen von der wasserrechtlichen Zulassung ist die Genehmigungsänderung bis spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme zu beantragen.
 5. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme erfolgt ist oder eine Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur für eine vorzeitige Inbetriebnahme vorliegt.
 6. Rohrleitungen für betriebliches Schmutzwasser und Chemikalien sind - soweit möglich - oberirdisch zu verlegen; andernfalls ist eine Verlegung in jederzeit kontrollierbaren Kanälen erforderlich, um Leckagen schnellstmöglich erkennen und beseitigen zu können.
 7. Die Abläufe der Abwasseranlagen müssen so ausgebildet sein, dass ohne Schwierigkeiten zu jeder Zeit Abwasserproben entnommen und Wassermengenmessungen durchgeführt werden können.
 8. Alle baulichen Anlagen müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die DIN-Vorschriften, die Euronormen (DIN EN) und sonstigen technischen Bauvorschriften. Daneben sind die Vorschriften der Landesbauordnung, die Wasserbauprüfverordnung und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.

e) Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Betrieb der Abwasseranlage

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Kanalisation ist unzulässig.

2. Der Betreiber hat einen Gewässerschutzbeauftragten mit Qualifikationsnachweis zu bestellen. Diese Anordnung ergeht gemäß § 64 Abs. 2, Nr. 2 WHG in Verbindung mit § 67 LWG. Änderungen der bestellten Personen sind der SGD Nord zu melden.
3. Gemäß § 101 WHG ist der Betreiber verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
4. Das Abwasser muss den im Anhang 40 der Abwasserverordnung unter Abschnitt B genannten Anforderungen entsprechen.
5. Das Abwasser darf organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen. Der Nachweis hierzu kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen die vorgenannten Mittel und Stoffe organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten.
6. Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gemäß Nr. 3.2 des DWA-Merkblattes M 115, Teil 2 der Kanalisation fernzuhalten sind.
7. Vor weiteren Behandlungsschritten ist nach jeder Chargenbehandlung – z. B. mittels Schnelltests aus der filtrierten Probe – festzustellen, dass das angestrebte Behandlungsergebnis erreicht wurde.
8. Sofern die Überwachungswerte nicht sicher bzw. die Mindestanforderungen gem. AbwV nicht eingehalten werden, bleibt die Forderung nach weiteren Behandlungsmaßnahmen sowie die Festlegung weiterer Überwachungsparameter vorbehalten.
9. Weist der Betreiber durch bereits durchgeführte Messungen nach der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage hinreichend nach, dass zu messende Elemente/Stoffe im Abwasser nicht enthalten sind, oder die Messwerte regelmäßig weit unter dem festgelegten Überwachungswertparameter liegen, kann dieser den Wegfall der zu überwachende Parameter/Messwerte bei der unteren Naturschutzbehörde der KV Neuwied beantragen. Die SGD Nord Ref. nimmt entsprechend Stellung dazu, oder erteilt eine entsprechend angepasste neue, aus dem konzentrierten Verfahren dann herausgelöste Genehmigung für die Indirekteinleitung.
10. Der Betreiber einer Abwasseranlage hat die Prüfung und Wartung der Anlage einschließlich der Messinstrumente entsprechend den Maßgaben des Herstellers

durchzuführen oder durchführen zu lassen. Es wird empfohlen, mit einem autorisierten Fachbetrieb einen Wartungsvertrag abzuschließen, der die Wartung/Kontrolle sicherstellt.

11. Mit der Bedienung und Wartung der Wasseraufbereitung bzw. Abwasseranlagen muss ausreichend Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein. Die im wasserbehördlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
12. Die Arbeitnehmer, die mit Gefahrstoffen umgehen, sind jährlich mindestens einmal mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
13. Apparaturen und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
14. Die unter 1.3. genannten Überwachungsstellen sind mit Schildern zu kennzeichnen, auf denen die Messstellennummern und die Bezeichnungen deutlich sichtbar sind.
15. Bei Störungen der Abwasserbehandlungsanlage ist durch geeignete Einrichtungen sicherzustellen, dass
 - ein jederzeit wahrnehmbares Warnsignal die Störung anzeigt und
 - der Abwasserablauf unverzüglich geschlossen wird sowie
 - ggfs. die Wasserzufuhr zur Produktion gestoppt wird.
16. Alle Störungen, die eine unzureichende Reinigung der Abwässer und somit negative Auswirkungen auf Abwasseranlagen und in der Folge für das Gewässer haben können, sind dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage, der unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Montabaur, unverzüglich anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden bzw. zu mindern.
17. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Montabaur ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
18. Eine vorhersehbare, vorübergehende Änderung in der Betriebsweise der Abwasseranlage (z.B. Reparaturfall), die eine Überschreitung der Einleitungsbestimmungen zur Folge haben kann, sind dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirt-

schaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Montabaur rechtzeitig unter Darstellung der Notwendigkeit und Vorgehensweise anzuzeigen.

19. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit bei Stromausfall die Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage so gering wie möglich sind. Näheres hierzu s. z.B. DWA-Merkblatt M 215-1.
20. Sofern die Überwachungswerte nicht sicher eingehalten werden, bleibt die Forderung nach weiteren Behandlungsmaßnahmen vorbehalten.
21. Unvermeidlich anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu entsorgen.

f) Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) dürfen nur so errichtet und betrieben werden, dass nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen sind (vgl. § 62 WHG).
2. Bei der Errichtung und dem Betrieb der AwSV-Anlagen auf dem Firmengelände, wie z. B. Fass- und Gebindelager und HBV-Anlagen in der Galvanik, sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Auch feste Stoffe oder Gemische können wassergefährdend sein (vgl. §§ 3 und 10 AwSV). Diese AwSV-Anlagen sind i. d. R. anzeigepflichtig. Die Zuständigkeit liegt bei der unteren Wasserbehörde, hier Kreisverwaltung Neuwied.

g) Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Für beabsichtigte Änderungen der genehmigten Art, des genehmigten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen.
2. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
3. Die Genehmigung berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
4. Die Grenzwerte in der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ der jeweiligen Verbandsgemeinde/Stadt sind einzuhalten.

5. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 58 Absatz 4 Satz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1 WHG oder § 63 Absatz 1 Satz 3 WHG, zuwiderhandelt. Ferner handelt ordnungswidrig, wer nach § 103 Abs. 1 Nr. 11 WHG sowie § 118 Abs. 1 Nr. 19 LWG, oder entgegen § 61 WHG seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt oder den getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt oder die Überwachungsergebnisse nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder den in einer Verordnung nach § 63 Abs. 2 LWG getroffenen Regelungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 118 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

h) Begründung und weitere Vorgaben

Die Fa. Niedax Beteiligungs GmbH & Co. KG hat bei der Unteren Umweltschutzbehörde, der Kreisverwaltung Neuwied, einen Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Galvanikanlage für Gestellware eingereicht. In diesem Verfahren wurde die SGD Nord von der Kreisverwaltung NR zur Abgabe einer fachtechnischen Stellungnahme gebeten.

Das Ref. 33 SGD Nord nimmt in diesem Zusammenhang Stellung zu den Emissionspfaden Abfall, Wasser, Boden.

Die Errichtung des neuen Galvanikbetriebes enthält eine Abwasserbehandlungsanlage für die im Galvanikprozess anfallenden Abwässer. Hierfür ist im BImSchG Antrag der Teil Wasserrecht, im Unterkapitel 11 der Antragsunterlagen enthalten. Der wasserrechtliche Antrag betrifft den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gem. § 60 WHG i.V.m. § 62 LWG und die damit verbundene Indirekteinleitung gem. § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG in die öffentliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde St. Katharinen mit Behandlung in der GKA Oberhoppen.

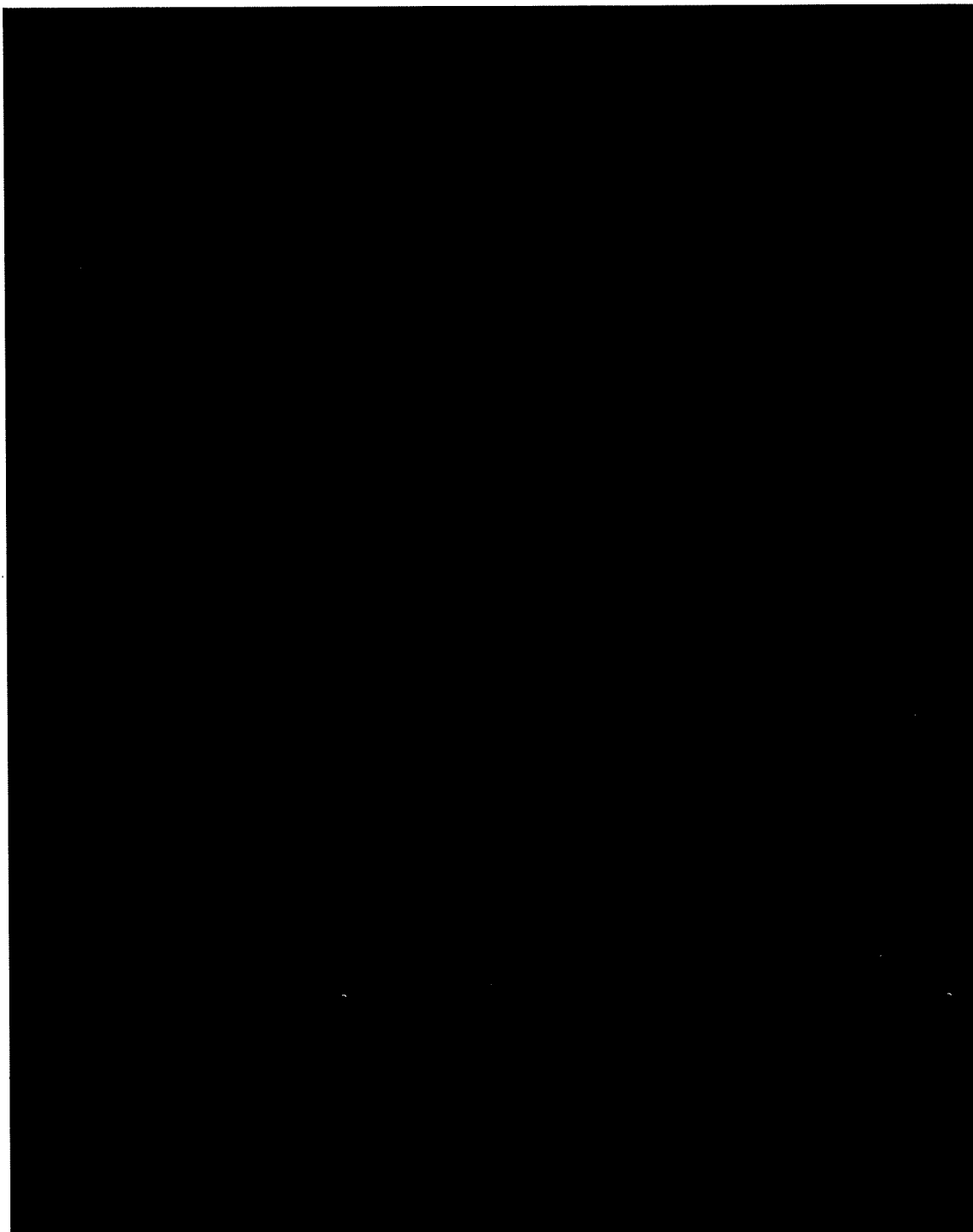
Das Abwasser unterliegt dem Anhang 40 „Metallbearbeitung, Metallverarbeitung“ der Abwasserverordnung (AbwV). Diese Anforderungen sind bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt.

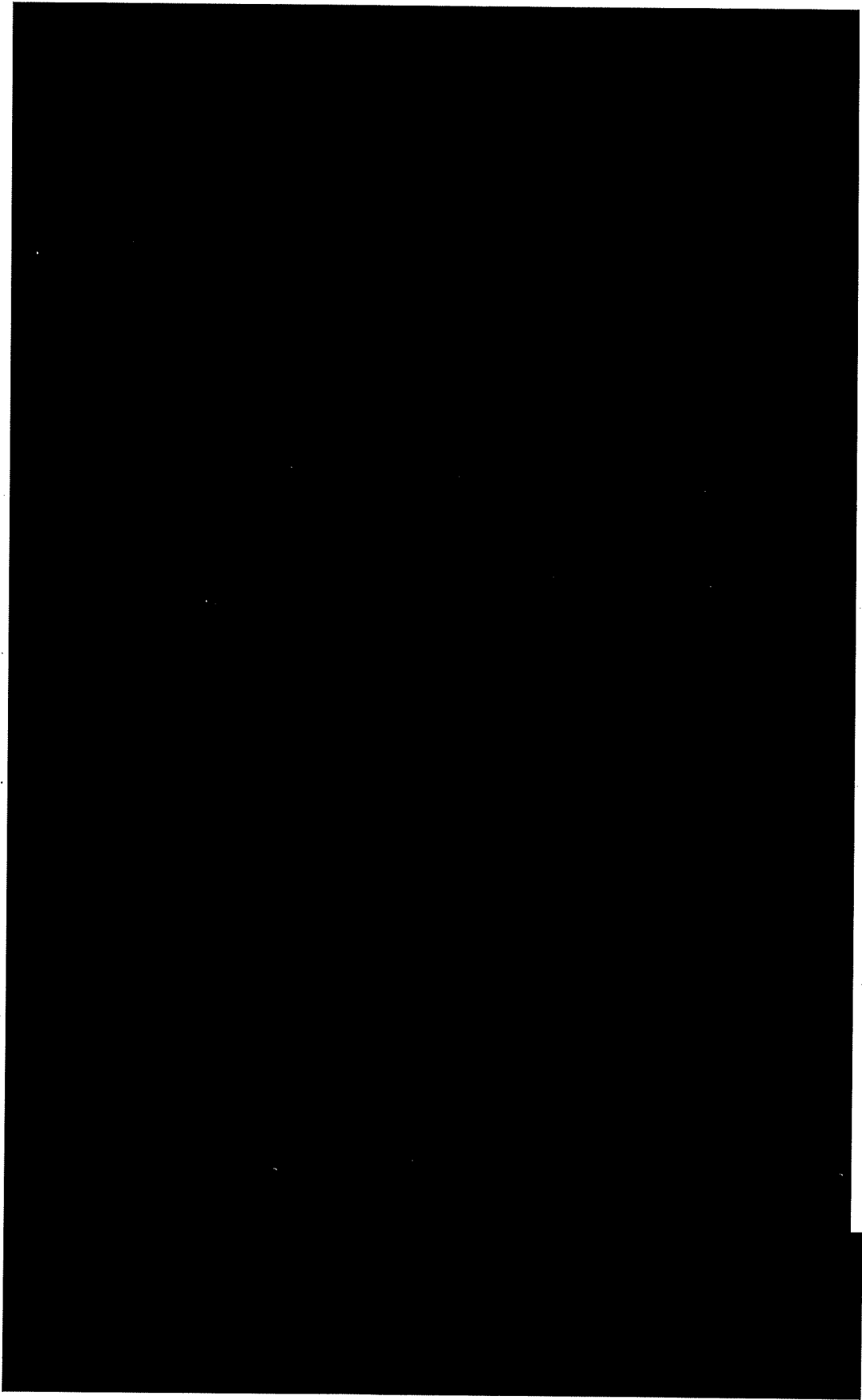
Des Weiteren sind die Anforderungen des BVT-Merkblattes (Best Verfügbaren Techniken) (08.2006) Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen an die BVT für Emissionen in die Umwelt, zu berücksichtigen. Das neue BVT/BREF Dokument befindet sich im EU Bureau in Sevilla im letzten Abschnitt der Überarbeitungsphase. Ergeben sich aus diesem Prozess relevante emissionsrechtliche Änderungen, sind die Behörden verpflichtet diese innerhalb von vier Jahren im Vollzug umzusetzen.

Bei der neu zu errichtenden Galvanikanlage handelt es sich um einen Prozess für die galvanische Stückverzinkung von Stahlgestellware. Der Gesamtprozess besteht aus drei Hauptprozessen für die Oberflächenbehandlung, die **Vorbehandlung**, **Galvanikbäder/alkalisch** mit Zinklösebehälter und die abschließende **Nachbehandlung**. Diese

wiederum gliedern sich in Einzelprozessschritte mit entsprechenden Behandlungsbädern mit nachgeschalteten Spülen etc.

Die Hauptprozesse und damit verbundenen Einzelprozessschritte sind in der folgenden Tabelle dargestellt, und es ist dort zugeordnet wo entsprechende Konzentrate oder Abwässer (Spülwässer) anfallen, die in der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) behandelt oder extern als Konzentrate entsorgt werden.





Abwasser wieder dem Dünnschlammbehälter zugeführt werden, sofern die einzuhaltenen Parameter nicht bescheidkonform sein sollten.

Zusatz Umkehrosmoseanlage Abwasser Anhang 31 AbwV:

Zur Versorgung der Galvanikprozesse mit VE-H₂O (vollentsalztes Wasser) wird eine Umkehrosmoseanlage im Betrieb installiert. Mit dieser Anlage wird aus Trinkwasser das VE-H₂O erzeugt. Bei dem Prozess entsteht ein, mit aus dem Trinkwasser entfernten Salzen, 4-fach aufkonzentriertes Abwasser, welches in die öffentliche Abwasseranlage abgegeben wird. Gemäß Abwasserverordnung unterliegt das auf diese Weise anfallende Abwasser grundsätzlich dem **Anhang 31 der Abwasserverordnung**. **Jedoch fällt** weniger als 10 m³ Abwasser pro Woche an, sodass die im Anhang 31 festgelegte Bagatellgrenze von 10 m³ pro Woche nicht überschritten wird.

Mit der geplanten Umkehrosmoseanlage wird es zu einer durchschnittlichen Abwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage von **5,7 m³** pro Woche kommen. Dieser Abwasserstrom benötigt somit keine Genehmigung gem. § 58 WHG zur Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage. Dieser Sachverhalt ist somit bei der SGD Nord angezeigt und zur Kenntnis genommen.

PFAS – fluorierte Kohlenwasserstoffverbindung:

Während des Probetriebes ist schriftlich durch die Hersteller nachzuweisen, dass die im Galvanikprozess eingesetzten Chemikalien zur Oberflächenbehandlung keine PFAS-Verbindungen enthalten. Die SGD Nord behält sich vor, dass das anfallen Abwasser auf das Vorhandensein PFAS-Verbindungen untersucht wird, oder durch den Betreiber untersucht werden muss. Bei Inbetriebnahme der Anlage/n sollen die Verbandsgemeindewerke in Kenntnis gesetzt werden.

Sonstiges:

Bei der durchzuführenden wasserbehördlichen Abnahme gem. § 100 LWG der Galvanikabwasserbehandlungsanlage werden die zuständigen Stellen, wie auch die Verbandsgemeindewerke eingeladen.

Kommt es zu Zwischenfällen bei der Einleitung von Abwasser (VG Linz, SGD Nord Ref. 33 Montabaur) oder beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kreisverwaltung Neuwied untere Umweltschutzbehörde) sind umgehend die zuständigen Einrichtungen und Behörden zu informieren.

Im Verfahren und bei Vorbesprechungen zur Erteilung der Genehmigung wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden von diesen Stellen in Bezug auf das beantragte Wasserrecht nicht geltend gemacht.

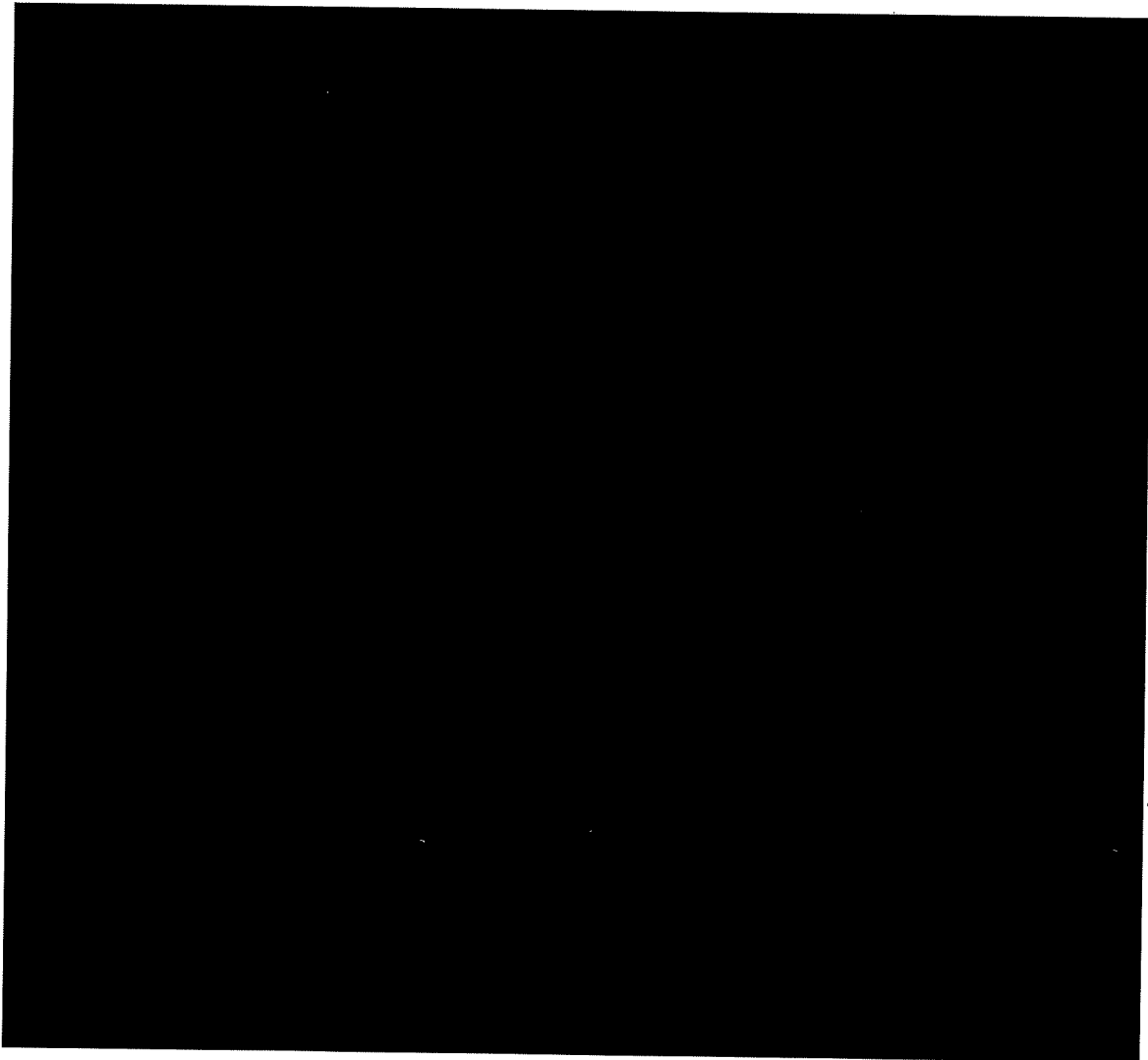
Das Vorhaben stellt eine genehmigungspflichtige Nutzung im Sinne der §§ 58 WHG und 61 LWG dar und bedarf einer behördlichen Genehmigung. Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Vermeidung

nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Wasserbehörde ist in den §§ 19 Abs. 1 LWG, 58 WHG, 61 LWG sowie 92 Abs. 2 und 96 Abs.1 LWG geregelt.

III.4 – Nebenbestimmungen und Hinweise der Kreisverwaltung Neuwied, untere Wasserbehörde, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV)

1. Im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben werden folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet:

Tabelle 1:



Der Zinklösebehälter steht im Untergeschoss des Gebäudes und ist mit dem Umwälzbehälter der Galvanikanlage über feste Rohrleitungen verbunden. Zur Absicherung des Löseprozesses und der Sicherstellung des Explosionsschutzes kann der Lösebehälter in einen darunter liegenden Auffangbehälter entleert werden. Der Auffangbehälter ist unterirdisch eingebaut und muss daher **doppelwandig und mit einer Leckageanzeige** ausgeführt sein. Nach Aufstellung und Montage der Zinklösestation erfolgt eine Dichtheitsprüfung. Diese **Dichtheitsprüfung** wird dokumentiert und muss vor Beginn des Probetriebes vorliegen.

Dieser fachlichen Einschätzung des Sachverständigen Stange schließen wir uns an. Auf Grundlage des § 46 (4) ordnen wir daher an, dass die Anlage vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden muss.

*2: In der Stellungnahme der Fa. Ramm Ingenieur GmbH (7.1 der Antragsunterlagen) wird unter Punkt 6.5 eine wiederkehrende Prüfung alle 10 Jahre formuliert. Da es sich um eine Anlage der Gefährdungsstufe C handelt, ist diese wiederkehrend alle 5 Jahre prüfen zu lassen. (Anlage 5 Spalte 3, Zeile 8 zu § 46 Absatz 2 AwSV)

*3: Das Lagervolumen wird in der Stellungnahme der Fa. Ramm Ingenieur GmbH mit 16,83 m³ (Gefährdungsstufe D) und in der Stellungnahme des Sachverständigen Stange mit 9,97 m³ (Gefährdungsstufe C) angegeben. Für die Prüfzeitpunkte und -intervalle aus Anlage 5 (zu § 46 Abs. 2, AwSV) hat dies keine Relevanz.

2. Eignungsfeststellung für den Anlagenteil LAU04 (Regallager):

Mit den Antragsunterlagen (Kapitel 7.1, Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Ramm Ingenieur GmbH) wird die Eignungsfeststellung der Lageranlage gemäß § 63 WHG beantragt. Abgesehen von der eigentlichen Lagerung, ist die automatische Zudosierung aus den Gebinden in die Galvanikanlage geplant. Hierüber gibt es keine weiteren detaillierten Angaben. Die Eignung kann daher nicht wie beantragt festgestellt werden.

Da es sich unabhängig hiervon um eine prüfpflichtige Anlage im Sinne der AwSV handelt, die vor Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüft werden muss (Inbetriebnahmeprüfung), wird die Eignung auf Grundlage des entsprechenden Prüfberichts erteilt, wenn der Sachverständige darin die Konformität mit den diesbezüglich geltenden wasserrechtlichen Anforderungen bestätigt.

3. Löschwasserrückhaltung:

Die Notwendigkeit einer Löschwasserrückhaltung und die Berechnung des hierfür erforderlichen Rückhaltevolumens wird unter Punkt 3.3.1 des Brandschutzkonzepts des Ingenieurbüros Brandwand erläutert.

Die tatsächliche Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen (Es ist vorgesehen, ...) muss vor Inbetriebnahme der Anlage(n) durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden

4. Grundsatzanforderungen:

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)
- Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) dürfen nur Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen verwendet werden, deren Eignung nach § 63 WHG erwiesen ist. § 41 AwSV bleibt unberührt.
- Serienmäßig hergestellte Bauprodukte, Bauarten und Bausätze müssen über den jeweils erforderlichen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis verfügen. Die Bestimmungen der Bauregellisten und der dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) bzw. in europäisch technischen Zulassungen (ETA) sind zu beachten, insbesondere deren Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung.
- Die bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweise und sonstigen Nachweise sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde – bei prüfpflichtigen Anlagen auch dem Sachverständigen – auf Nachfrage vorzulegen.
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
- Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.
- Die Bestimmungen der Feuerungsverordnung (FeuVO) sind zu beachten. Diese enthält Anforderungen an die Brennstofflagerung, Brennstofflagerräume sowie Feuerstätten und deren Aufstellräume.

- Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- **Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen durchzuführen;** weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen bleiben unberührt:
 - a) Die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen sind durchzuführen.
 - b) Die Oberfläche und insbesondere die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren.
 - c) Ortbeton-Dichtflächen aus FD- oder FDE-Beton sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil 1 Abschnitt 8.4 der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)“, Ausgabe März 2011, zu überwachen.
 - d) Anlagen sind regelmäßig auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollzyklen so zu wählen, dass der ausgetretene flüssige wassergefährdende Stoff innerhalb der Beanspruchungsdauer, für die die Dichtkonstruktion ausgelegt ist, erkannt und von der Dichtkonstruktion entfernt werden kann.
 - e) Entwässerungsanlagen, die in Verbindung mit Anlagen nach § 62 WHG betrieben werden, sind unter Berücksichtigung des § 22 AwSV sowie nach Maßgabe der DIN 1986-30:2012-02 zu warten, zu prüfen und instand zu setzen. Dies umfasst auch wiederkehrende Dichtheitsprüfungen nach DIN EN 1610 alle 5 Jahre. Die festgestellten Undichtheiten bzw. Schäden sind gemäß DIN 1986-30 Abschnitt 11 zu dokumentieren, zu bewerten sowie nach Maßgabe des Abschnittes 12 zu sanieren.
 - f) Entwässerungsanlagen, in denen im Brandfall verunreinigte Löschwässer bzw. im Havariefall mit Wasser niedergeschlagene Ammoniakdämpfe zu einer Rückhalteeinrichtung abgeleitet werden, sind unter Berücksichtigung des § 22 AwSV sowie nach Maßgabe der DIN 1986-30:2012-02 zu warten, zu prüfen und instand zu setzen. Dies umfasst auch wiederkehrende Dichtheitsprüfungen nach DIN EN 1610 alle 5 Jahre. Die festgestellten Undichtheiten bzw. Schäden sind gemäß DIN 1986-30 Abschnitt 11 zu dokumentieren, zu bewerten sowie nach Maßgabe des Abschnittes 12 zu sanieren.

5. Prüfpflichten (zu Tabelle 1):

Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind nach Maßgabe der in Anlage 5 der AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und –intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen:

- **Unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A, B, C und D sind wie folgt prüfen zu lassen:
 - vor Inbetriebnahme
 - nach einer wesentlichen Änderung
 - bei Stilllegungund wiederkehrend alle 5 Jahre.
- **Oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen C und D sind wie folgt prüfen zu lassen:
 - vor Inbetriebnahme
 - nach einer wesentlichen Änderung
 - bei Stilllegungund wiederkehrend alle 5 Jahre.

Eine oberirdische Anlage der Gefährdungsstufe B ist außerdem einmalig vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen.

Zur Inbetriebnahmeprüfung sowie zur Prüfung nach einer wesentlichen Änderung einer Abfüll- oder Umschlaganlage gehört eine Nachprüfung der Umschlagsfläche nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Inbetriebnahmeprüfung nicht.

- **Der Anlagenbetrieb darf erst dann aufgenommen werden, wenn die Anlage entweder mängelfrei oder mit ausschließlichen geringfügigen Mängeln geprüft wurde bzw. nachdem erhebliche oder gefährliche Mängel ordnungsgemäß behoben wurden.** Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

6. Betriebsstörungen:

- Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

7. Verwertung und Entsorgung:

- Spritz- oder Tropfverluste wassergefährdender Stoffe sind unverzüglich zu beseitigen. Der ausgetretene wassergefährdende Stoff bzw. damit verunreinigtes Bindemittel sind aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu entsorgen. Entsprechende Materialien oder Einsatzgeräte sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- Restmengen wassergefährdender Stoffe in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern sowie sonstigen Armaturen sind (auch nach Prüf- und Wartungsarbeiten) aufzufangen und – sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können – ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.
- Sofern in Rückhalteeinrichtungen wassergefährdende Stoffe festgestellt werden, sind diese – sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können – ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.

III.5 – Nebenbestimmungen und Hinweise der Kreisverwaltung Neuwied, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz

Allgemeines:

Gegen das Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird. Die von hier in den Planunterlagen vorgenommenen Eintragungen (**Siehe Anlage**) sind zu beachten.

Für das Bauvorhaben ist die technische Baubestimmung „Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie –IndBauRL)“ Rheinland-Pfalz.“, zu beachten. Das vorgelegte Brandschutzkonzept vom Ersteller: Brandwand Ingenieurbüro, Dipl.-Ing. Christoph Stumpf mit Datum vom 22.02.2026 (Rev. 1.2.1) ist Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme.

Ergänzend sind folgende Punkte zu beachten:

1. An der in den Planunterlagen gekennzeichneten Stelle (1. OG) ist eine Fensteröffnung vorzusehen, die bei Gefahr ein müheloses Aussteigen ermöglicht. Die Öffnung im Fenster muss im Lichten 0,90 m breit x 1,20 m hoch sein; ihre Brüstungshöhe darf 1,20 m nicht überschreiten.
2. Die Öffnung in der Treppenraumwand muss mit einer Verglasung der Feuerwiderstandsklasse F 90 gemäß DIN 4102 geschlossen werden.
3. An der in den Planunterlagen mit (P) gekennzeichneten Tür ist ein Notausgangs- / Paniktürverschluss nach DIN EN 179 bzw. DIN EN 1125 vorzusehen.

4. Die Trennwände sind gemäß Planeinträgungen raumabschließend, hochfeuerhemmend (F 60 AB gemäß DIN 4102) herzustellen.

III.6 - Nebenbestimmungen und Hinweise, untere Bauaufsicht, Kreisverwaltung Neuwied

Die bereits erteilte und zugestellte Baugenehmigung vom 19.03.2026 zur Errichtung einer Baugrube und dem Erdaushub für zwei Regenrückhaltebecken mit Erdanschüttungen auf dem Betriebsgelände (Atz.: 0838BA2025) wird gem. § 13 BImSchG einkonzentriert. Die hierin genannten Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Gegen das Bauvorhaben bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die folgenden Auflagen und Bedingungen beachtet und eingehalten werden:

1. Spätestens vor Baubeginn hat der/die Bauherr/in den Namen und die Anschrift der bauleitenden Person nach § 56a LBauO und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
2. Die Bauarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn der Genehmigungsbehörde ein geprüfter Standsicherheitsnachweis gemäß § 15 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) zum genehmigten Vorhaben vorgelegt wird.
3. Es dürfen nur Bauarbeiten ausgeführt werden, für die geprüfte Unterlagen vom Prüflingenieur vorliegen und die durch den Prüflingenieur bei der Baukontrolle freigegeben wurden.

III.7 - Nebenbestimmungen und Hinweise der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein, Verbandsgemeindewerke, Bereich Abwasser

Nebenbestimmungen:

1. Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Galvanikanlage werden unsererseits nicht erhoben, sofern im Betrieb sichergestellt wird, dass die Vorgaben unserer allgemeinen Entwässerungssatzung vom 29.11.2022 und v.a. die Richtwerte aus deren Anhang 2 eingehalten werden.
2. Die Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage des Antragstellers ist den Verbandsgemeindewerken-Abwasser anzuzeigen und entsprechende Unterlagen zur Abwasserqualität des, in das öffentliche Kanalnetz einzuleitenden, Abwassers vorzulegen.
3. Der Betrieb der Abwasserreinigungsanlage des Antragstellers ist dauerhaft sicherzustellen. Die Einleitung von nicht aufbereiteten Abwässern der Galvanik-Anlage ist nicht zulässig.

4. Arbeiten im öffentlichen Bereich (Straßen, Gehwege) dürfen ausschließlich durch, von den Verbandsgemeindewerken Abwasser der VG Linz beauftragte, Fachfirmen durchgeführt werden.
5. Jede/r Grundstückseigentümer/in hat sich selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik gegen Rückstau des Abwassers aus Kanälen zu schützen.
6. Die Einleitung von Niederschlagswasser (in die öffentliche Kanalisation) ist nicht beantragt und ist daher auch nicht zulässig.

Hinweise:

7. Die Niederschlagswasserverwertung soll durch den Antragsteller selbstständig erfolgen (Versickerung). Hierzu läuft bereits ein Verfahren durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, in dem wir beteiligt sind.
8. Die Verwertung des Niederschlagswassers am Ort des Anfalls bzw. die anderweitige Beseitigung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist entsprechend der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit.
9. Sollte Niederschlagswasser zur Verwertung als Brauchwasser (u.a. Toilettenspülung) verwendet werden, so ist dies entsprechend der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ den Verbandsgemeindewerken Abwasser anzuzeigen.

III.8 - Nebenbestimmungen und Hinweise des Landesamtes für Umwelt (LfU)
Input- und Outputmaterialien

1. Abfallrechtliche Bewertung der einzelnen Prozessschritte:

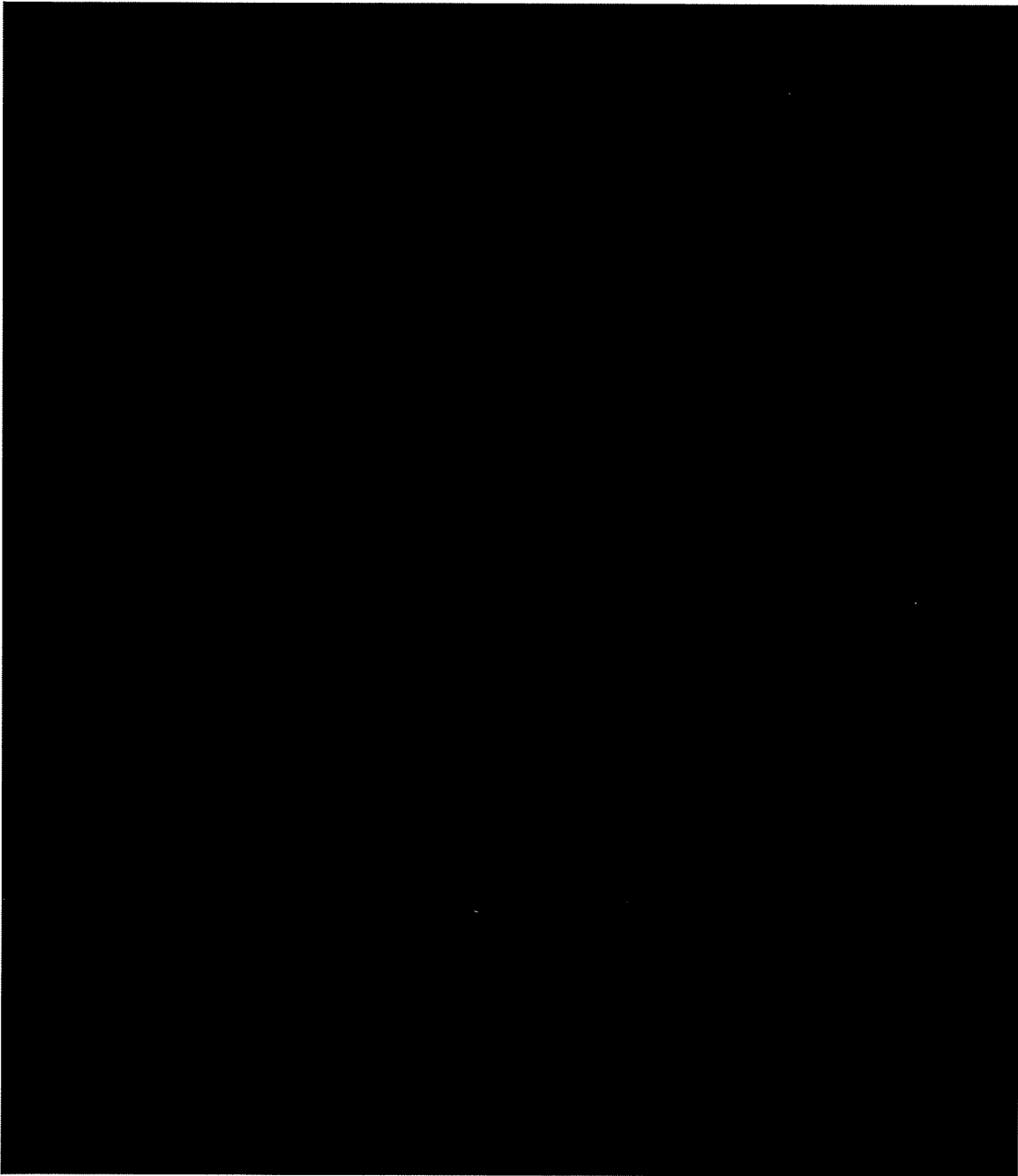
Abkochentfettung:

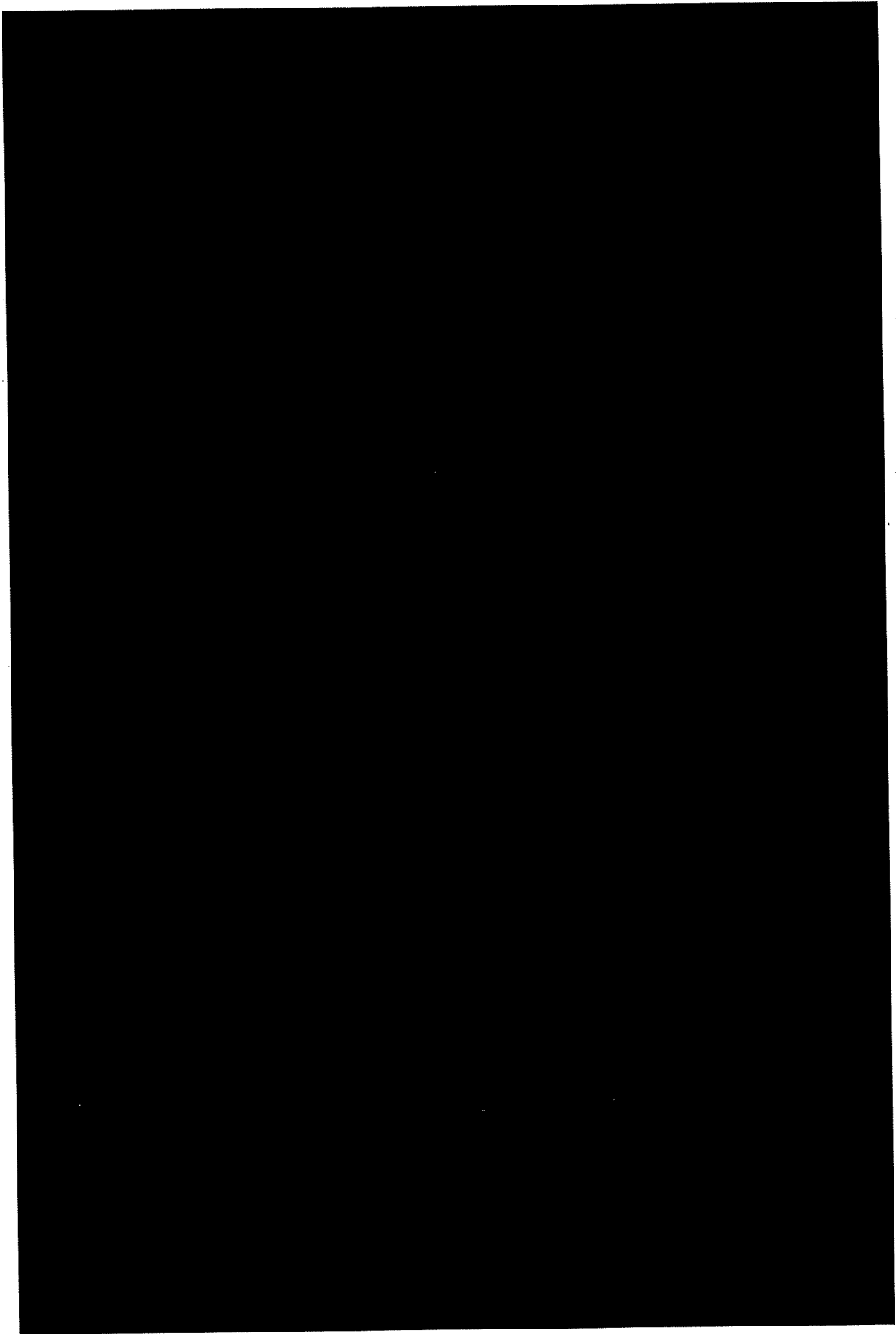
In diesem ersten Vorbehandlungsschritt werden insbesondere Öle und Schmutz von der Gestellware entfernt. Eine Oberflächenabschwemmung verhindert, dass Verunreinigungen beim Herausheben haften bleiben, indem sie diese über eine Überlaufkante abführt. Die vertikale Warenbewegung unterstützt die Reinigung, das Bad wird gefiltert. Verdunstungsverluste werden automatisch durch Rückführung aus der Kaskadenspülung ausgeglichen.

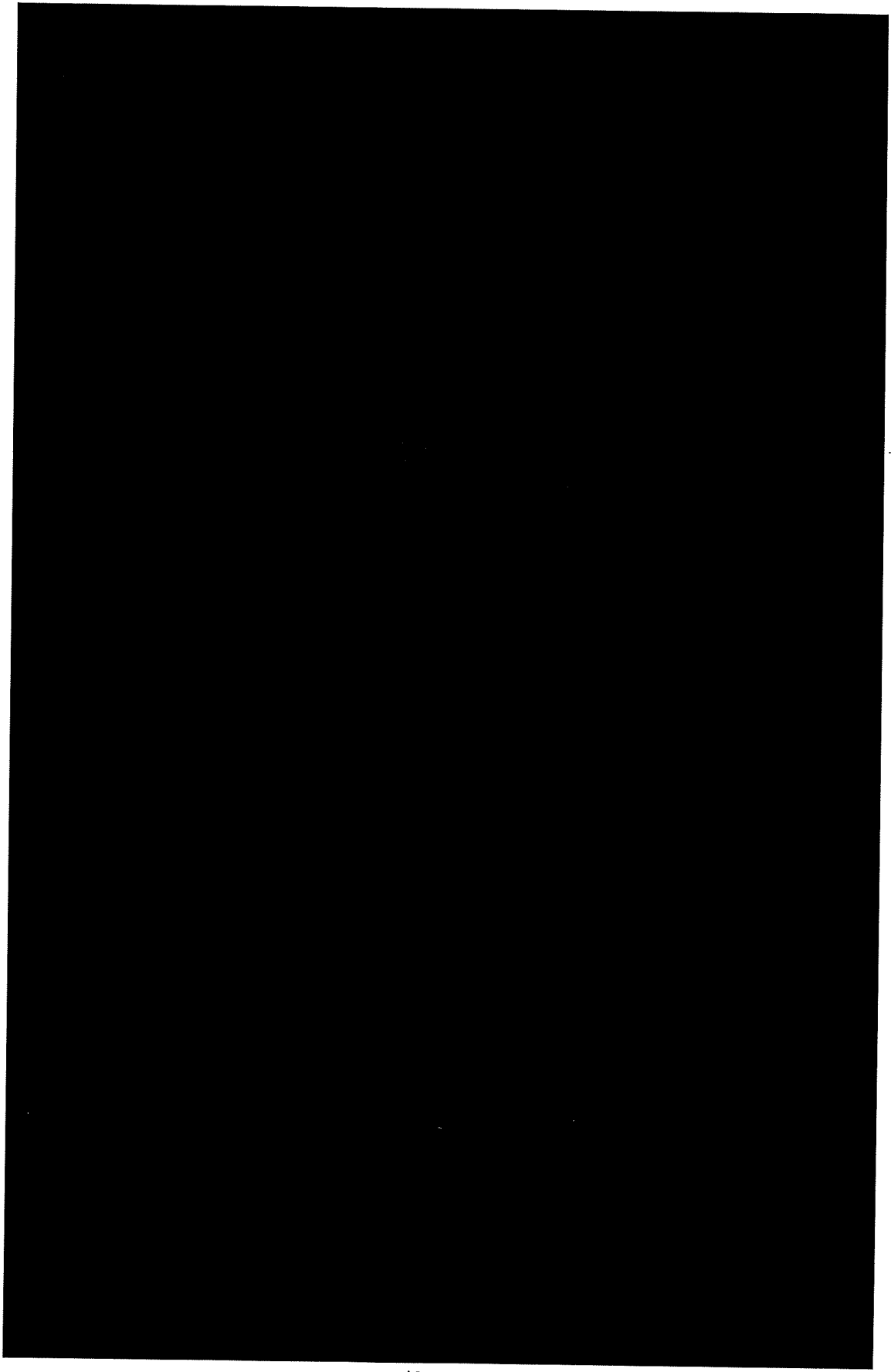
Die verwendeten vorwiegend alkalischen Konzentrate (gemäß „Fließbild Abwasserbehandlungsanlage – Rev.1“) werden extern entsorgt. In den Formblättern 9.1 sind hierfür die Abfallschlüssel 11 01 13* („Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten“) und 11 01 14 („Abfälle aus der Entfettung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen“) angegeben. In der Entsorgungsbestätigung (Formblatt 9.2) fehlt die Anfallstelle, also in diesem Fall der Verfahrensschritt der „Abkochentfettung“ sowie die einzelnen Abfallbezeichnungen. Eine pauschale Entsorgungsbestätigung aller in der Galvanik entstandener Abfälle reicht meiner Einschätzung nach nicht aus. Eine Beschreibung der Lagerung und des Abfalltransports der hier benannten Abfallschlüssel/Konzentrate fehlt.

Hinweise:

1. Die Einstufung als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall hat anhand der Abfallverzeichnisverordnung in Verbindung mit den gefahrenrelevanten Eigenschaften des Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG zu erfolgen. Als Hilfsmittel können die „Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ Stand: Juli 2025 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall genutzt werden.
2. In den Formblättern 9.1 ist für diesen Verfahrensschritt „Prozesswasser sauer“ angegeben. Gemäß dem Fließbild der Abwasserbehandlungsanlage entstehen hier jedoch alkalische Konzentrate, dies ist zu korrigieren.







3. Input- und Outputmaterialien

In dieser Industrieanlage sollen keine Abfälle eingesetzt werden, daher ist eine Positivliste an Inputmaterialien nicht notwendig. In der Anlage entstehen im Produktionsprozess die folgenden Abfälle. Entsprechende Formblätter 9.1 liegen vor.

Tabelle 1: alle Outputabfälle der beantragten Anlage:

Abfallschlüsselnummer (nach AVV)	Materialart	Hinweise
11 01 05*	Saure Beizlösung (Aufkommen ca. 100 Mg/a)	Entstehen in der Galvanikanlage im Prozessschritt Passivierung und HCl-Beize in den Bädern 32, 34 und 36 sowie 9 bis 11 Formblätter 9.1 liegen vor (Hinweise beachten Kapitel 2.1). Formblätter 9.2 liegen vor, sind jedoch unrichtig oder unvollständig (siehe dazu Kapitel 2.1)
11 01 06*	Säuren a. n. g. (Aufkommen ca. 100 Mg/a)	
11 01 07*	Alkalische Beizlösungen (Aufkommen ca. 100 Mg/a)	Entstehen in der Galvanikanlage im Prozessschritt Abkocht-fettung und Elektrolytische Entfettung in den Bädern 4, 5,

11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten (Aufkommen ca. 100 Mg/a)	15 und 16 Formblätter 9.1 liegen vor (Hinweise beachten Kapitel 2.1). Formblätter 9.2 liegen vor, sind jedoch unrichtg oder unvollständig (siehe dazu Kapitel 2.1)
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen (Aufkommen ca. 100 Mg/a)	
11 01 09*/ 19 02 05*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten (Aufkommen ca. 100 Mg/a) Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten (Aufkommen ca. 19,8 Mg/a)	Fallen in der Abwasserbehandlung als entwässerter Neutralisationsschlamm bzw. Filterkuchen der Kammerfilterpresse an Formblätter 9.1 liegen vor (Hinweise beachten Kapitel 2.1). Formblätter 9.2 liegen vor, sind jedoch unrichtg oder unvollständig (siehe dazu Kapitel 2.1)
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen (Aufkommen ca. 100 Mg/a)	
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten (Aufkommen ca. 100 Mg/a)	Fallen in der Galvanikanlage bei verschiedenen Kaskadenspülvorgängen an und müssen nur als Abfall entsorgt werden, wenn sie in der Abwasseranlage nicht verwendet werden können
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen (Aufkommen ca. 100 Mg/a)	Formblätter 9.1 liegen vor (Hinweise beachten Kapitel 2.1). Formblätter 9.2 liegen vor sind jedoch unrichtg oder unvollständig (siehe dazu Kapitel 2.1)
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze (Aufkommen ca. 100 Mg/a)	Fallen in der Abwasserbehandlung in der Schlussaustauscheranlage an. Formblätter 9.1 liegen vor (Hinweise beachten Kapitel 2.1). Formblätter 9.2 liegen vor, sind jedoch unrichtg oder unvoll-

		ständig (siehe dazu Kapitel 2.1)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (Aufkommen ca. 0,8 Mg/a)	Fallen auf dem gesamten Betriebsgelände an Formblätter 9.1 liegen vor
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Aufkommen ca. 2,6 Mg/a)	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Aufkommen ca. 2,6 Mg/a – im Formblatt 9.1 als 15 01 11* angegeben)	Fallen im Gefahrstofflager als Verpackungen der angelieferten, in den Formblättern 4 angegebenen Gefahrstoffe an Formblätter 9.1 liegen zwar vor, benennen aber den falschen Abfallschlüssel nach AVV Formblätter 9.2 liegen vor, sind jedoch unrichtig oder unvollständig (siehe dazu Kapitel 2.1)

4. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 1) Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine **Betriebsordnung** zu erstellen, die die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthält. Diese ist der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.
- 2) Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein **Betriebshandbuch (Betriebsanweisung)** zu erstellen, in dem die für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festzulegen sind. Es sind die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten darzustellen.
- 3) Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein **Betriebstagebuch** zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten und hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
 - a) das Register gemäß §§ 23 - 25 der Nachweisverordnung
 - b) Daten über abgegebene Abfälle bzw. Stoffe (Output), sofern nicht bereits im Register enthalten:
 - Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und Abfallmenge
 - Name und Ort der Entsorgungsanlage (Verbleib der Stoffe)
 - c) die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (z.B. der anfallenden Abfälle und Abwässer). Die Analysenproto-

kolle und die Untersuchungsergebnisse sind im Betriebstagebuch aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörde vorzulegen.

- d) Besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entsorgung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
 - e) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage und der jeweiligen Betriebseinheiten.
- 4) Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Besondere Vorkommnisse, die z.B. eine erhebliche Gefahr für die Umwelt, die beschäftigten Personen oder die Sicherheit der Anlage darstellen, sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.
- 5) Es ist eine Jahresübersicht über die im Betriebstagebuch erfassten Daten zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen. Für den Output an Abfällen ist zu jedem Abfallschlüssel die Abfallbezeichnung, der Entsorgungsweg mit Entsorgernummer und Anlagenbezeichnung sowie die entsorgten Abfallmengen aufzuführen.
- 6) Es ist ein **Abfallbeauftragter** nach § 2 der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) zu bestellen. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass die Anforderungen gem. §§ 8 und 9 AbfBeauftrV eingehalten werden. Die Bestellung des Betriebsbeauftragten für Abfall erfolgt auf Basis der AbfBeauftrV.

Die Betriebsorganisation wird gem. § 52b BImSchG mit der Anlageninbetriebnahme der Genehmigungsbehörde und dem Landesamt für Umwelt mitgeteilt.

Für den Fall der Bestellung eines Konzernbeauftragten gem. § 6 AbfBeauftrV oder einer externen Beauftragung gem. § 5 AbfBeauftrV werden die Genehmigungsbehörde und das Landesamt für Umwelt über entsprechende Mitteilungen im Vorfeld informiert.

- 7) Die Lagerung von Abfällen hat grundsätzlich auf **wasserundurchlässiger Fläche** mit Abwassererfassung zu erfolgen. Auf unbefestigten Flächen dürfen nicht gefährliche Abfälle in Containern/Behältnissen nur zur kurzzeitigen Bereitstellung zur Abholung gelagert werden.
- 8) Abfälle, aus denen evtl. Flüssigkeiten austreten können (z.B. Schlämme) sind nach Fraktionen getrennt in flüssigkeitsdichten geeigneten Behältnissen zu sammeln und zu transportieren. Sie sind auf befestigten, überdachten Bereichen mit

Abwassererfassung zu lagern. Geeignete Aufsaugmaterialien sind in der Nähe vorzuhalten. **Die Vorgaben der AwSV sind einzuhalten.**

- 9) Entstehende Abfälle sind unter Verwendung des passenden Abfallschlüssels und unter bestmöglicher Beachtung der Grundsätze der in § 6 KrWG vorgegebenen Abfallhierarchie der **ordnungsgemäßen Entsorgung** zuzuführen. Bei der Wahl des Abfallschlüssels ist die Herkunft und die Gefährlichkeit des Abfalls zu beachten. Abfälle, die bereits eine Abfallbehandlung in der Anlage erfahren haben, sind als Abfälle des Kapitels 19 der AVV zu entsorgen.
- 10) Abfälle sind unter Verwendung des passenden Abfallschlüssels und unter bestmöglicher Beachtung der Grundsätze der im KrWG vorgegebenen Abfallhierarchie der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 11) Für anfallende Abfälle ist zu prüfen, ob eine Verwertung – vorrangig eine stoffliche Verwertung - möglich ist. Entsprechend § 7 KrWG ist eine Beseitigung nur zulässig, wenn eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- 12) Die Formulare 9.1 sind für jede einzelne Abfallart (Output) vollständig auszufüllen und der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Insbesondere ist der jeweils geplante Entsorgungsweg mit der Art der Verwertung- bzw. Beseitigungsanlage(n) anzugeben
- 13) Die angepassten Formblätter 4 und 9.1 gemäß Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme sind vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde sowie dem Landesamt für Umwelt, Referat 32, vorzulegen
- 14) Die Entsorgung der Abfälle, insbesondere der gefährlichen Abfälle, muss sichergestellt werden. Die korrigierten Formulare 9.2 Entsorgungsbestätigungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Behörde und dem Landesamt für Umwelt, Referat 32 vorzulegen.

III.9 - Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Neuwied

- a) Allgemeine Hinweise:
Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 39, 44 BNatSchG) sind immer zu beachten. Diese sehen insbesondere für Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten (hierzu zählen alle europäischen Vogelarten aber auch Fledermausarten) weitgehende gesetzliche Verbote vor. So ist es untersagt, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch-ge-nutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Zudem ist verboten, Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, aber auch deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenfalls verboten ist die erhebliche Störung von Tieren der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

b) Nebenbestimmungen:

Die Genehmigung ergeht unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass ein artenschutzfachliches Maßnahmenkonzept vorzulegen ist, um die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden. Das Konzept ist der Kreisverwaltung Neuwied, untere Naturschutzbehörde, schnellstmöglich zur Abstimmung vorzulegen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen hat spätestens nach Fertigstellung der Geländemodellierung zu erfolgen.

IV. Beteiligung:

Im Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Träger öffentlicher Belange kontaktiert:

- Gewerbeaufsicht, SGD Nord
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz SGD Nord
- Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Neuwied
- Brandschutz/ Katastrophenschutz, Kreisverwaltung Neuwied
- Bauaufsicht / -verwaltung, Kreisverwaltung Neuwied
- Bauamt/ Planung, Kreisverwaltung Neuwied
- Abfallwirtschaft, Kreisverwaltung Neuwied
- Gesundheitsamt, Kreisverwaltung Neuwied
- Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Neuwied
- VG-Werke, VG Linz
- Bauamt, VG Linz
- Ordnungsamt, VG Linz
- OG St. Katharinen
- Landesamt für Umwelt, Abfallrecht

Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Nebenbestimmungen und/oder Hinweisen gem. § 36 VwVfG i. V. m. § 12 BImSchG abgegeben. Diese wurden **vollständig** in den Bescheid übernommen:

- Gewerbeaufsicht, SGD Nord
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, SGD Nord
- Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Neuwied
- Brandschutz/ Katastrophenschutz, Kreisverwaltung Neuwied
- Bauaufsicht / -verwaltung, Kreisverwaltung Neuwied

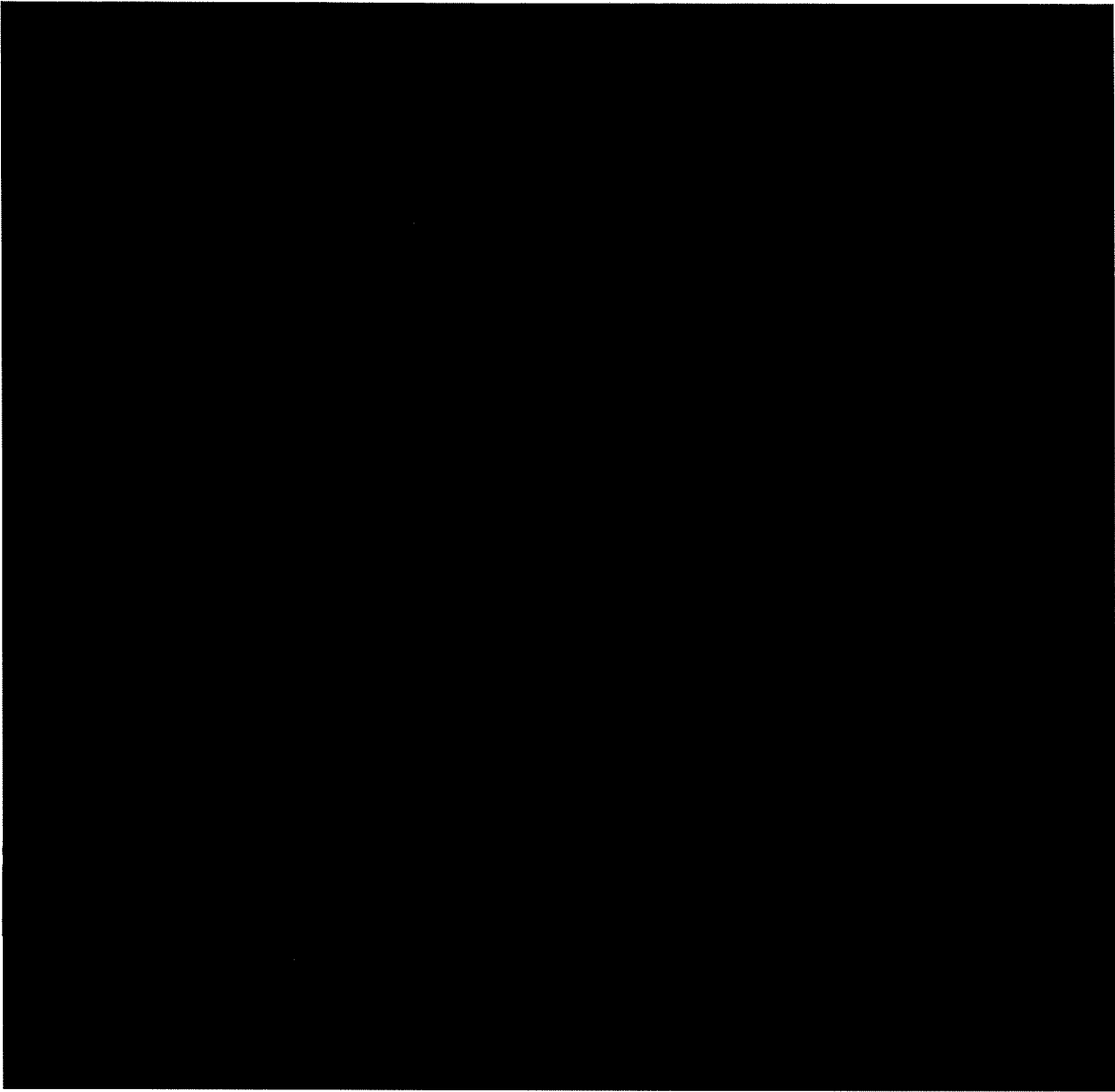
- VG-Werke, VG Linz
- Landesamt für Umwelt, Abfallrecht
- Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Neuwied

Von allen weiteren beteiligten Stellen wurden **keine** Nebenbestimmungen formuliert oder Bedenken geäußert.

Das baurechtliche Einvernehmen der Ortsgemeinde St. Katharinen wurde gem. § 36 BauGB, „soweit erforderlich“, mit Schreiben vom 03.02.2026 und Unterschrift vom 13.03.2026 durch Herrn Ortsbürgermeister Willi Knopp erteilt. Dies gilt insbesondere für die beantragte und notwendige Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von der Festsetzung nach Ziffer 4.2 des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Strödt“, die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe für den vorgesehenen Kamin um ca. 1 Meter überschreiten zu dürfen (vgl. Kapitel 5.3 der Antragsunterlagen).

V. Kostenentscheidung:





VI. Begründung:

Allgemeines:

Mit Antrag gem. §§ 4, 10 BImSchG vom 08.09.2025, hier eingegangen am 09.09.2025, ergänzt um die Antragsunterlagen vom 12.12.2025, vervollständigt gem. § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV zum 14.01.2026 (Stand vom 09.01.2026 - Revision 2 - Rev.2), beantragte die Firma Niedax Beteiligungs GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Galvanikanlage für Gestellware (Ziffer 3.10.1 der 4. BImSchV) in der Gemarkung St. Katharinen, Flur 17, Flurstücke 50, 51, 52.

Die Beantragung ist nach Ziffer 3.10.1 der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes im förmlichen Genehmigungsverfahren genehmigungsbedürftig.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich ferner um eine **Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie** i. S. v. § 10 Abs. 1a BImSchG, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Daher hat der Antragsteller grds. mit den Antragsunterlagen einen **Bericht über den Ausgangszustand** vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Gem. § 4a der 9. BImSchV hat der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die folgenden Informationen zu enthalten:

1. Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks,
2. Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand nach § 10 Abs 1a BImSchG wiedergeben und die dem Stand der Messtechnik entsprechen; neue Boden- und Grundwassermessungen sind nicht erforderlich, soweit bereits vorhandene Informationen die Anforderungen des ersten Halbsatzes erfüllen.

Erfüllen Informationen, die auf Grund anderer Vorschriften erstellt wurden, die Anforderungen der o. g. Vorgaben, so können diese Informationen in den Bericht über den Ausgangszustand aufgenommen oder diesem beigelegt werden. Der Bericht über den Ausgangszustand ist für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht. Die Sätze 1 bis 4 sind bei einem Antrag für eine Änderungsgenehmigung nur dann anzuwenden, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden; ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand ist zu ergänzen. § 25 Abs 2 der 9. BImSchV bleibt unberührt.

Der Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. m. § 4a der 9. BImSchV **muss bis zum Beginn der Inbetriebnahme der Anlage** gem. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV der Genehmigungsbehörde vorgelegt sein (Siehe - III.1 - Allgemeine Nebenstimmungen und Hinweise).

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die **öffentliche Bekanntmachung** des Antrages gem. § 10 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 BImSchG i. V. m. §§ 8, 9 der 9. BImSchV erfolgte am 21.01.2026 in der Rhein-Zeitung Neuwied. Die **Auslegung** des Antrags und der Unterlagen gem. § 10 Abs. 3 S. 3 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV erfolgte im Zeitraum von Montag, den 26. Januar 2026, bis einschließlich Freitag, den 28. Februar 2026 (**Auslegungsfrist**).

Etwaige Einwendungen konnten in der Zeit von Montag, den 02. März 2026, bis einschließlich Freitag, den 03. April 2026, (gem. § 10 Abs. 3 S. 2, HS BImSchG gilt bei IED-Anlagen bzw. bei UVP-Pflichtigen Vorhaben eine Frist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder elektronisch bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-

Straße 9, 56564 Neuwied, bzw. unter immissionsschutz@kreis-neuwied.de erhoben werden (**Einwendungsfrist**). Das Datum des Eingangs war maßgebend.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist waren für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist konnten die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert werden.

Ob ein **Erörterungstermin** anberaumt wird, kann gemäß § 12 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG erst nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen abschließend entschieden werden. Die Entscheidung hierüber musste öffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgte ebenfalls am 21.01.2026 in der Rhein-Zeitung Neuwied. Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt worden wäre, hätte dieser am **Dienstag, den 07. April 2026, um 09.00 Uhr, im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Neuwied, Augustastraße 8, im Sitzungssaal (Raum 305 - Aquarium)** stattgefunden und wäre bei Bedarf am Mittwoch, den 08. April 2026 um 09.00 Uhr, an gleicher Stelle fortgesetzt worden. Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Da **keine Stellungnahmen** von Bürgerinnen und Bürgern abgegeben worden sind, ist der Erörterungstermin abgesagt worden. Die Öffentliche Bekanntmachung gem. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte am 20.04.2026.

Vollständigkeitsprüfung und Beteiligung anderer Behörden:

1. Mit Mail vom 10.09.2025 und angehängtem Schreiben (6/10-62-UWB-565/24 ku) wurden die Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Vollständigkeitsprüfung gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG i. V. m. § 7 Abs.1 der 9. BImSchV bis spätestens 09.10.2025 kontaktiert. Dabei wurden folgende Stellen beteiligt:

- Gewerbeaufsicht SGD Nord
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz SGD Nord
- Untere Wasserbehörde Kreis Neuwied
- Brandschutz/ Katastrophenschutz Kreisverwaltung Neuwied
- Bauaufsicht / -verwaltung Kreisverwaltung Neuwied
- Bauamt/ Planung Kreisverwaltung Neuwied
- Abfallwirtschaft Kreisverwaltung Neuwied
- Gesundheitsamt Kreisverwaltung Neuwied
- Untere Naturschutzbehörde Kreisverwaltung Neuwied
- VG-Werke VG Linz
- Bauamt VG Linz
- Ordnungsamt VG Linz

- OG St. Katharinen

Die mit Ablauf vom 09.10.2025 endende Frist zur Vollständigkeitsprüfung wurde aufgrund ausstehender Rückmeldungen mit Schreiben vom 06.10.2025 um zwei Wochen bis einschließlich 23.10.2025 verlängert (§ 7 Abs.1 Satz2 der 9. BImSchV i. V. m. § 31 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung nach § 7 Abs.1 S. 1 der 9. BImSchV hat sich auf Grund der Rückmeldungen der Träger öffentlicher Belange sodann herausgestellt, dass eine Notwendigkeit zur Anpassung und Vervollständigung der Antragsunterlagen besteht. Gem. § 7 Abs.1 S. 3 der 9. BImSchV wurde die Firma Niedax Beteiligungs GmbH & Co KG daher gebeten, die Antragsunterlagen bis spätestens 23.01.2026 zu vervollständigen. Mit Datum vom 12.12.2025 hat die Firma die Unterlagen aktualisiert und diese am 16.12.2025 schriftlich bei der Kreisverwaltung Neuwied eingereicht.

Die aktualisierten Antragsunterlagen wurden sodann per Mail und Cloud-Zugang am 16.12.2025 nochmals an die o. g. Träger öffentlicher Belange m. d. B. um erneute Vollständigkeitsprüfung bis einschließlich 31.12.2025 kommuniziert. Auf Basis der Rückmeldungen konnte die Antragsvollständigkeit mit Schreiben vom 14.01.2026 seitens der Genehmigungsbehörde bestätigt werden.

Auf Basis der Erkenntnisse der Vollständigkeitsprüfung hat sich die Genehmigungsbehörde im Anschluss ferner dazu entschieden, das Landesamt für Umwelt (LfU), Bezug Abfallrecht, in das anstehende Beteiligungsverfahren zu integrieren. Es wurde erkannt, dass Sonderabfälle im Galvanikprozess entstehen und somit zwingend Regelungen zur rechtmäßigen Gefahrstoffentsorgung seitens der Fachbehörde notwendig sind.

2. Im folgenden Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden per Mail vom 19.01.2026 mit angehängtem Schreiben (6/10-62-UWB-565/24 ku) folgende Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme bis einschließlich 19.02.2026 kontaktiert:

- Gewerbeaufsicht, SGD Nord
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz SGD Nord
- Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Neuwied
- Brandschutz/ Katastrophenschutz, Kreisverwaltung Neuwied
- Bauaufsicht / -verwaltung, Kreisverwaltung Neuwied
- Bauamt/ Planung, Kreisverwaltung Neuwied
- Abfallwirtschaft, Kreisverwaltung Neuwied
- Gesundheitsamt, Kreisverwaltung Neuwied
- Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Neuwied
- VG-Werke, VG Linz
- Bauamt, VG Linz
- Ordnungsamt, VG Linz

- OG St. Katharinen
- Landesamt für Umwelt, Abfallrecht

Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Nebenbestimmungen und/oder Hinweisen gem. § 36 VwVfG i. V. m. § 12 BImSchG abgegeben. Diese wurden **vollständig** in den Bescheid übernommen:

- Gewerbeaufsicht, SGD Nord
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, SGD Nord
- Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Neuwied
- Brandschutz/ Katastrophenschutz, Kreisverwaltung Neuwied
- Bauaufsicht / -verwaltung, Kreisverwaltung Neuwied
- VG-Werke, VG Linz
- Landesamt für Umwelt, Abfallrecht
- Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Neuwied

Von allen weiteren beteiligten Stellen wurden **keine** Nebenbestimmungen formuliert oder Bedenken geäußert.

Das baurechtliche **Einvernehmen der Ortsgemeinde St. Katharinen** wurde gem. § 36 BauGB, „**soweit erforderlich**“, mit Schreiben vom 03.02.2026 und Unterschrift vom 13.03.2026 durch Herrn Ortsbürgermeister Willi Knopp erteilt. Dies gilt insbesondere für die beantragte und notwendige Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von der Festsetzung nach Ziffer 4.2 des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Strödt“, die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe für den vorgesehenen Kamin um ca. 1 Meter überschreiten zu dürfen (vgl. Kapitel 5.3 der Antragsunterlagen).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bei der beantragten Galvanik-Anlage musste nach der Nr. 3.9.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, kurz „UVPG“, darüber hinaus gem. Kennzeichnung „A“ in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen werden.

Sofern, wie im vorliegenden Sachverhalt, eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde, vorliegend die untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Neuwied, die Feststellung gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Grundlage der begründeten Bewertung der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Neuwied sind die Unterlagen zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG, Firma Ramm Ingenieur GmbH, Zamenhofstraße 12,

42109 Wuppertal, Projektnummer 4940, Stand August 2025. Diese sind Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Antrags, Kapitel 8.2.

Die Vorprüfung schließt mit Ergebnis vom 18.12.2025 ab, dass hinsichtlich der zu vertretenden Belange und unter Berücksichtigung der Kriterien für die allgemeinbezogene Vorprüfung (Kriterien gem. Anlage 3 zum UVPG) mit der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Das Ergebnis der Vorprüfung, mit der Darstellung der wesentlichen Aspekte, wurde am 18.12.2025 im UVP-Portal des Bundeslandes Rheinland-Pfalz gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG veröffentlicht.

Störfallverordnung

Fraglich ist, ob die Bestimmungen der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) - 12. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist", zu beachten sind.

Gem. Antragsunterlagen Kapitel 2.12, 2.13, und 2.14 sowie gem. UVP-Vorprüfung, Kapitel 8.2, Ziffer 3.6, Seite 10, fällt die geplante Anlage nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV, sodass der Betrieb nicht als Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV eingestuft wird. Durch die Verwirklichung des geplanten Vorhabens wird im Bezug zu § 8 UVPG nicht mit erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen gerechnet.

Der Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, vom 05.02.2026, ist zum Thema Anlagensicherheit nichts Gegenteiliges zu entnehmen.

Zuständigkeit

Gem. § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.05.2023 (GVBl. S. 158), sind für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig. Soweit danach die Kreisverwaltungen, die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltungen sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltungen zuständig sind, nehmen die Landkreise, die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

Gem. § 1 Abs.1 ImSchZuVO i. V. m. Ziffer 1.1.1.4 der Anlage zu dieser Verordnung ist die untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Neuwied zuständige Genehmigungsbehörde, weil es sich bei der beantragten Galvanikanlage für Gestellware um eine Anlage nach Ziffer 3.10.1 der 4. BImSchV handelt.

Entscheidung

Durch die angeordneten Nebenbestimmungen gem. § 36 VwVfG i. V. m. § 12 BImSchG soll sichergestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch das beantragte Vorhaben nicht hervorgerufen werden können.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,
- und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Da die gesetzl. Voraussetzungen erfüllt sind, war die beantragte Genehmigung zu erteilen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 17, 56564 Neuwied, oder bei der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.kreis-neuwied.de, Impressum, E-Mailformgebunden, Hinweise und Regeln, aufgeführt sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Stephan Hoffmann)
Kreisverwaltungsrat

Anlage:

- 1.) Planunterlagen vom 08.09.2025, ergänzt und aktualisiert um die Antragsunterlagen vom 12.12.2025, vervollständigt gem. § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV zum 14.01.2026 (Stand vom 09.01.2026 - Revision 2 - Rev.2)
- 2.) Postzustellungsurkunde fertigen
- 3.) Kostenanforderung an Kreiskasse fertigen

Durchschrift des Genehmigungsbescheids per Mail an:

4.)	Regionalstelle Gewerbeaufsicht, SGD Nord	Stellungnahme mit Nebenbestimmungen vom 05.02.2026
5.)	Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, SGD Nord	Stellungnahme mit Nebenbestimmungen vom 26.02.2026
6.)	Untere Wasserbehörde (AwSV), Kreisverwaltung Neuwied	Stellungnahme mit Nebenbestimmungen vom 28.01.2026
7.)	Brandschutz/ Katastrophenschutz, Kreisverwaltung Neuwied	Stellungnahme mit Nebenbestimmungen vom 10.03.2026
8.)	Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Neuwied	Stellungnahme mit Nebenbestimmungen vom 20.03.2026
9.)	VG-Werke Linz, Bereich Abwasser	Stellungnahme mit Nebenbestimmungen vom 28.01.2026
10.)	Landesamt für Umwelt	Stellungnahme mit Nebenbestimmungen vom 15.04.2026
11.)	Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Neuwied	Stellungnahme mit Nebenbestimmungen vom 29.04.2026
12.)	Ortsgemeinde St. Katharinen	Zur Kenntnisnahme

13.) Wvl:

- a. Eingang Postzustellungsurkunde
- b. Gebühreneingang

- Anlage -

BRANDWAND
Ingenieurbüro

Dipl.-Ing. Christoph Stumpf
Prüfingenieur für Brandschutz
saSV für die Prüfung des Brandschutzes
PrüfSV für Rauch & Wärmeabzugsanlagen

BRANDSCHUTZKONZEPT

